



Forschungszentrum
Transformations
of Political Violence

Working Paper Series

no 2
2023



Transformation(en) der Gewaltrechtfertigung?

Zum Verhältnis von Kriegslegitimation und internationaler
Ordnungsbildung in Geschichte und Gegenwart

Hendrik Simon und Lothar Brock



Transformation(en) der Gewaltrechtfertigung?

Zum Verhältnis von Kriegslegitimation und internationaler Ordnungsbildung in Geschichte und Gegenwart

Hendrik Simon und Lothar Brock

Zusammenfassung:

Die Geschichte politischer Gewalt ist zugleich eine Geschichte ihrer Rechtfertigung und Kritik: Seit jeher wird politische Gewalt von Theorien und Praktiken ihrer (De-)Legitimation begleitet. Das gilt nicht nur für die nationale, sondern auch für die inter- und transnationale Politik. Politische Akteure verweisen in ihren Kriegsrechtfertigungen stets auf Normen der internationalen Ordnung. Das ist aus unserer Sicht Teil des politischen Handelns und keineswegs, wie häufig behauptet wird, „billiges Geschwätz“. Der Kriegslegitimations-Diskurs und die internationale Ordnung stehen in einem dialektischen Wechselverhältnis. Sie sind ko-konstitutiv. Damit stellt sich zugleich die Frage, wie sich im Verlauf der Geschichte das Wechselverhältnis von Kriegsrechtfertigungen und internationaler Ordnungsbildung gewandelt hat. Überwiegt hierbei die Wiederkehr des ewig Gleichen oder lassen sich Brüche identifizieren, die auf eine Transformation der internationalen Ordnung verweisen? Dieser Frage gehen wir im vorliegenden Text anhand einer genealogischen Skizze des Verhältnisses von Kriegslegitimation und internationaler Ordnungsbildung in Geschichte und Gegenwart nach.

Inhalt:

1. Einleitung: Die Rechtfertigung von Gewalt als historisch-politisches Kontinuum	4
2. Kriegslegitimation als kommunikative Praxis	6
3. Kriegslegitimation und internationale Ordnungsbildung: Ein kurzer Blick auf die <i>longue durée</i>	8
4. Kriegsrechtfertigung vs. Staatenanarchie im langen 19. Jahrhundert	10
5. Die Rechtfertigung von Gewalt im demokratischen Frieden	11
6. Rechtfertigung und Kritik der russischen Aggression gegen die Ukraine	15
7. Fazit: Transformation(en) der Gewaltrechtfertigung?	16
8. Literatur	18

Transformation(en) der Gewaltrechtfertigung?

Zum Verhältnis von Kriegslegitimation und internationaler Ordnungsbildung in Geschichte und Gegenwart

Hendrik Simon und Lothar Brock

1. Einleitung: Die Rechtfertigung von Gewalt als historisch-politisches Kontinuum

Die Anwendung öffentlicher und zu politischen Zwecken eingesetzter physischer Gewalt¹ setzt politische Akteure unter Rechtfertigungsdruck, wie sich erneut im russischen Krieg in der Ukraine mit aller Deutlichkeit zeigt.² Dabei ist die Rechtfertigung politischer Gewalt untrennbar mit ihrer Kritik verbunden: Schließlich bestünde keine Notwendigkeit, die Anwendung von Gewalt zu rechtfertigen, wenn diese nicht als grundsätzlich problematisch angesehen würde. Die Rechtfertigung von Gewalt im Konkreten schließt demnach eine Kritik der Gewalt im Allgemeinen ein, wobei die Frage, „ob Gewalt überhaupt, als Prinzip, selbst als Mittel zu gerechten Zwecken sittlich sei,“ nach Walter Benjamin (1965 [1920/21]: 29 f.) stets offenbleibt.

Politische Akteure sind also Gewalt „rechtfertigende Wesen“ (Forst 2015). Das trifft prinzipiell auf *alle* politischen Gewaltakteure zu – seien es Revolutionäre, Aufständische, Guerillabanden, politische Extremisten, Terrormilizen, oder die nach wie vor mächtigsten politischen Gewaltakteure der Moderne: die Staaten.³ Besonders am Beispiel des Staates lässt sich dabei die normative Doppeldeutigkeit ‚politischer Gewalt‘ und ihrer Rechtfertigung veranschaulichen: Spätestens seit Hobbes (1999 [1651]) konstituiert sich der Staat durch die Monopolisierung der Gewalt und deren Bindung an das Recht. Mit der Staatenbildung geht insofern also der Anspruch einher, *violentia* in *potestas*, d. h. willkürliche Gewalt in regelbasierte Gewalt zu überführen. *Potestas* verbindet sich aber auch im Staat in unterschiedlichem Maße mit *violentia*. Die Staatenbildung hebt diese normative Doppeldeutigkeit von Gewalt nicht auf, die sich in jedem Herrschaftsverhältnis, also auch im Rechtsstaat, manifestiert (Hirsch 2004; Brock 1996; Derrida 1991; vgl. Daase und Deitelhoff 2015).

Im Grundsatz gilt die Doppeldeutigkeit des Gewaltbegriffs (als Verweis auf die Verschränkung von Willkür und regelbasiertem Zwang) für die innerstaatliche wie für die zwischenstaatliche Ebene der Politik. Auf

internationaler Ebene fehlt aber bekanntlich ein Gewaltmonopol. Deshalb ist die Annahme verbreitet, dass auf dieser Ebene der Politik die Anwendung von Gewalt als willkürliches Handeln vorherrscht. Dem entspricht die weitere Annahme, zwischenstaatliche Politik sei quer durch die Geschichte von politischer Willkür geprägt gewesen und dieser Sachverhalt habe sich paradoxerweise durch die Herausbildung der modernen Staaten zunächst noch zugespitzt. Denn mit der Monopolisierung der Zwangsgewalt im Staat, so das entsprechende transdisziplinäre Standardnarrativ, sei es seit der Frühen Neuzeit zur Überwindung der Lehre vom „gerechten Krieg“ (*bellum iustum*) und zur Herausbildung eines „freien Rechts zum Krieg“ (*liberum ius ad bellum*) gekommen: „Wie bei Hobbes (...) die Menschen im Naturzustand“ seien politische Souveräne nun nur von der Staatsräson und dem eigenen Gewissen abhängig gewesen (Koselleck 2017 [1954]: 33 f.; siehe auch Schmitt 1950; Grewe 1988: 654; Neff 2005: 165).⁴ Gewalt war, diesem Narrativ zufolge, für souveräne Staaten nun immer zulässig, wenn diese sie als politisch notwendig erachteten.

Die dementsprechende Anarchie der politischen Gewaltanwendung, so das Argument, habe im 19. Jahrhundert ihre Hochphase erlebt und sei erst mit den „modernen“ völkerrechtlichen Kriegsverböten des 20. Jahrhunderts (*ius contra bellum*) überwunden worden (Vitzthum 1985: 421; Habermas 2004: 117 f.; Hathaway und Shapiro 2017; Heintze 2019: 754). Daraus lässt sich eine Fortschrittsgeschichte mit Bezug auf die normative Rahmung internationaler Gewaltanwendung ableiten, die eine anarchische Ära der Gewaltanwendung vor dem Kriegsverbot des Briand-Kellogg-Paktes mit einer Ära der rechtlichen Ächtung des Krieges nach 1920 konfrontiert. Aus unserer Sicht ist eine solche Geschichte des radikalen Fortschritts im 20. Jahrhundert mit dem Briand-Kellogg-Pakt als entscheidendem Moment der Transformation des Völkerrechts vom Kriegs- zum Friedensrecht (Hathaway und Shapiro [2017]) jedoch nicht haltbar: Wie weiter unten gezeigt wird, hat die normative Ordnung des

¹Siehe zu dieser engen Definition Enzmann 2013: 46; Brock 1996; Zur Ausdifferenzierung des Gewaltbegriffs siehe Imbusch 2017; zur Spezifizierung von Gewalt als Zwang siehe Daase/Deitelhoff 2021.

²Vgl. dazu das Interview von Friedrich Schmidt mit dem Leiter des unabhängigen russischen Meinungsforschungsinstituts Lewada-Zentrum, Lew Gudow, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 04.09.2022, S. 2.

³Zum Wandel von Kriegstypen und Kriegsakteuren siehe Daase 1999 und Geis 2006; siehe auch Armitage 2018.

⁴Für mehr Nachweise siehe Simon 2022.

20. Jahrhunderts, mit der die Anwendung von Gewalt positivrechtlich geregelt wird, ihre Wurzeln in einer Zeit, die immer noch als Gegenstück zu dieser Ordnung verstanden wird: im langen 19. Jahrhundert (1789–1914) (Simon 2018, 2022).

Die uns umtreibende Frage ist, was sich aus der grundsätzlichen Doppeldeutigkeit des Rechts als *violentia* und *potestas*, die sich in der historischen Symbiose zwischen internationaler Rechtsentwicklung und imperialer Machtentfaltung manifestiert, und insbesondere aus den normativen Kontinuitäten zwischen dem 19. und dem 20. Jahrhundert für die Einschätzung der Chancen ergibt, die Anwendung von Gewalt auf internationaler Ebene rechtlich einzuhegen. Aus *realistischer* Sicht könnte man argumentieren, dass die ohnehin geringen Chancen für die rechtliche Einhegung von politischer Gewalt in Abwesenheit eines Gewaltmonopols desto schlechter stehen, je länger die Geschichte entsprechender Bemühungen bei fortdauernder Gewaltanwendung ist. Mit anderen Worten, wenn es schon am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts ernstzunehmende Versuche gab, über naturrechtliche Argumente hinaus willkürlicher Gewaltanwendung einen rechtlichen Riegel vorzuschieben (s. u.), wenn aber die unter dieser Ordnung immer wieder entfachte Gewalt sich bis zu zwei Weltkriegen steigern konnte und sich bis heute in Gestalt von zeitgenössischen Angriffskriegen fortsetzt, dann könnte man dies als Bestätigung der Gefangenschaft aller Akteure in der Logik eines anarchischen Systems lesen. Der gegenwärtig diskutierte „Backlash“ in den Bemühungen um eine Verrechtlichung der internationalen Beziehungen (Deitelhoff 2020) wäre aus dieser Sicht nicht Ausdruck eines kontingenten Wechselspiels zwischen Fortschritten und Rückschlägen auf dem (endlosen) Weg zur Einhegung willkürlicher Gewalt, sondern die Manifestation von Politik unter den Bedingungen der Anarchie.

Wir folgen einer anderen Sichtweise. Mehr als die Enttäuschung immer neuer Hoffnungen auf eine friedlichere Welt interessiert uns hier der Sachverhalt, dass quer durch die Geschichte der Moderne (wenn nicht der Geschichte überhaupt) diejenigen, die Gewalt anwenden, sich stets zu ihrer Rechtfertigung genötigt sehen, wobei, wie schon festgestellt, jede Rechtfertigung eines Krieges notwendigerweise die Möglichkeit einer Anfechtung dieser Rechtfertigung und damit der ausgeübten Gewalt einschließt. Die internationale Ordnung konstituiert sich in diesem Sinne als eine Art normativer Wechselrahmen für die Rechtfertigung und Kritik von Gewalt. Die Keimzellen dieser Ordnung in der Moderne sind die von Anuschka Tischer für die Frühe Neuzeit so bezeichneten „Kommunikationsgemeinschaften“, in denen Kriegserklärungen vor einem „nationalen“ und „internationalen“ Publikum abgegeben werden und ihre Rechtmäßigkeit anerkannt und bestritten wird (Tischer 2012).

Solche Kommunikationsgemeinschaften verändern sich in den verschiedenen historischen Kontexten, in denen sie in Erscheinung treten (Französische Revolution, Wiener Konzert und daraus hervorgehende Konferenzdiplomatie, deutsche Revisionspolitik, Weltkriege, Ost-West-Konflikt, Dekolonisierung, globale Machtverschiebungen im frühen 21. Jahrhundert). Aber sie halten unter einer langfristigen Perspektive den politischen Raum für eine internationale Verständigung über Gründe und Regeln der Anwendung von Gewalt offen. Uns interessiert in diesem Sinne die politische Bedeutung der historischen Kontinuität, mit der souveräne Akteure sich gegenüber einer vorgestellten internationalen Gemeinschaft (und gegenüber der eigenen innerstaatlichen Öffentlichkeit) um die Rechtfertigung von Gewalt in wechselnden Arenen streiten.

Dabei gibt es Diskontinuitäten und Widersprüche (z. B. in der Gestalt eines Abgleitens von Rechtfertigung in die pure Propaganda). Diese ergeben sich jedoch nicht, so unsere These, aus dem anarchischen Charakter der internationalen Beziehungen, sondern aus der in allen Ordnungen fortbestehenden Doppeldeutigkeit von Gewalt als *violentia* und *potestas* – eine Doppeldeutigkeit, die auf internationaler Ebene allerdings oft klarer hervortritt als auf nationaler. Der Spielraum für die Einhegung willkürlicher Gewalt ist also einerseits größer als gemeinhin angenommen wird (das Fehlen eines Weltstaates bildet keine absolute Schranke für die Ausdifferenzierung von Anforderungen an die Rechtfertigung von Gewalt). Andererseits ist die Chance zur Einhegung willkürlicher Gewalt insofern kleiner als die Hoffnung auf Frieden durch Institutionalisierung und Recht vorgibt, weil es aufgrund der grundsätzlichen Unbestimmtheit des Rechts (Koskeniemi 2005 [1989]) bestenfalls eine Annäherung an eine internationale Rechtsordnung geben kann, aber keine Vollendung einer solchen Ordnung als widerspruchsfreie internationale Rechtsordnung (vgl. Krieger/Nolte/Zimmermann 2019).

Dieser Befund soll im vorliegenden Beitrag weiter ausgeführt werden. Im Fokus unserer Argumentation steht die Annahme, dass die Rechtfertigung und Kritik des Krieges als politischer Diskurs der normativen Ordnungsbildung verstanden werden kann. Da die Rechtfertigung und Kritik von Krieg normatives Urteilen einschließt, beruht die moderne internationale Ordnung auf einem dialektischen Verhältnis von Krieg und Normativität. Denn Krieg ist grundlegender Teil der Moderne „und nicht nur ihrer Vorgeschichte“ (Joas 1996: 13; siehe auch Imbusch 2000; Langewiesche 2019) – und ebenso ist normative Ordnungsbildung Teil der Vormoderne und nicht nur ihrer Nachgeschichte. „*War made the international order, and the international order made war.*“, so könnte man diese Dialektik frei nach Charles Tilly (1985: 42) auf den Punkt bringen.

Die historische All-„Gegenwart des Krieges“ (Knöbl und Schmidt 2000) stellt als „Zentralproblem“

(Janssen 1965: 20) der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts je spezifische internationale Ordnungen immer wieder in Frage und treibt zugleich die Herausbildung von Ordnung als „Rechtfertigungsordnung“ voran (Forst 2015). „Recht, Frieden und Gesetze“, so Michel Foucault (2009: 59) etwas pathetisch, „werden im Blut und im Schlamm der Schlachten geboren.“ Die internationale Ordnungsbildung ist also nicht gleichbedeutend mit einer Überwindung des Krieges. Die Geschichte der modernen internationalen Ordnung kann aber als eine Genealogie der Bestrebungen erzählt werden, die Anwendung von Gewalt nach bestimmten Kriterien zu legitimieren, woraus eine sich ständig ausdifferenzierende Kritik der Gewalt folgt (vgl. Brock und Simon 2021a).

Diese Genealogie soll im vorliegenden Text skizzenhaft entwickelt werden, indem wir zunächst auf unser theoretisches Verständnis von Kriegslegitimationen als kommunikative Praxis der internationalen Ordnungsbildung zu sprechen kommen (2.), bevor wir zentrale historische Etappen des (hier: vornehmlich europäischen) Diskurses über die Normativität von internationaler Gewalt seit der Antike über die Frühe Neuzeit (3.), das 19. Jahrhundert (4.) bis hin zur jüngeren Gegenwart (5.: Demokratische Kriege und 6.: Russische Aggression in der Ukraine) rekonstruieren. Dabei stehen Kontinuität und Wandel von Kriegslegitimation und internationaler Ordnung in einem dauerhaften Spannungsverhältnis (7.). Der Beitrag zielt nicht darauf ab, den russischen militärischen Einmarsch in die Ukraine mit der Gewalt aufzurechnen, die die westlichen Demokratien im Umgang mit Konflikten nach dem Zusammenbruch des realsozialistischen Lagers ausgeübt haben. Der Text soll vielmehr dazu beitragen, die Anforderungen an eine Eindämmung willkürlicher Gewalt und die Geschichte der Rechtfertigung des Krieges erneut zu durchdenken.

2. Kriegslegitimation als kommunikative Praxis

Obwohl die Rechtfertigung des Krieges in Geschichte und Gegenwart konstitutiv für die Entstehung der modernen normativen Weltordnung ist, fehlt es in der Friedensforschung, in der Völkerrechtsgeschichte, in den Geschichtswissenschaften, in der Internationalen Politischen Theorie sowie in der Normenforschung der Internationalen Beziehungen (IB) an systematischer und historisch-vergleichender Reflexion über die Rechtfertigung von Krieg als politische Praxis. Darüber hinaus fehlen historisch-vergleichende Studien der *longue durée* zur Bezugnahme auf Normen in modernen Kriegslegitimationen: Insbesondere in der jüngeren politikwissenschaftlichen Normenforschung zur internationalen Gewaltlegitimation (s.u.) besteht ein Mangel an historisch-vergleichenden Perspektiven, die über die vergangenen 30 Jahre hinausreichen. Gegenwärtige

Phänomene der Gewalt(-legitimation) werden kaum in die längeren Entwicklungen eingeordnet und zuweilen voreilig als „neu“ deklariert (kritisch: Brock 2004).

Zwar wurden zentrale Werke der (Internationalen) Politischen Theorie zu Kriterien legitimer Gewaltanwendung verfasst.⁵ Soweit eine historisch breitere Perspektive in der zeitgenössischen Normenforschung eingenommen wird, steht die Theorie- und Dogmengeschichte bislang aber im Vordergrund. Das zeigt sich insbesondere in unzähligen Publikationen zum „gerechten Krieg“ (siehe die umfangreiche Bibliographie von Farrell 2013; jüngst Brunstetter/O’Driscoll 2017). Eine analytische Verknüpfung und Gegenüberstellung theoretischer und praktisch-politischer Kriegslegitimationen steht in Friedensforschung, Völkerrechtsgeschichte und IB hingegen noch weitgehend aus (vgl. die Kritik bei Repgen 1985; Tischer 2012; Simon 2018). Denn erst mit weiter gefassten historisch-vergleichenden Analysen von Theorie *und* Praxis lässt sich die Frage nach Wandel und Kontinuität normativer Begründungen, also nach „Normgenese“ (Deitelhoff 2006: 45) und der Entwicklung normativer Referenzrahmen für die Rechtfertigung von Gewalt angemessen beantworten.

Longue durée-Perspektiven auf die Rechtfertigung von Gewalt werden in der westlichen Literatur am ehesten vom *Realismus* vertreten. Aus *realistischer* Sicht erscheint die seit Kant (1900 ff. [1795]) über Kelsen (1944) bis zu Habermas (1996) vertretene *liberale* Idee eines internationalen Rechtsfriedens als „Irrglaube [...] realitätsblinde[r], idealistische[r] Friedensfreunde“ (Grewe 1985: 21), die nicht wahrhaben wollen, dass Krieg unter den Bedingungen der Anarchie nach freiem Belieben der Staaten als Mittel der Politik eingesetzt wird. Krieg ist aus dieser Sicht nicht nach Erwägungen internationaler Normativität, sondern nach unilateraler politischer Klugheit zu führen. Er ist demnach im Sinne Machiavellis gerechtfertigt, wenn er politisch notwendig erscheint (Brownlie 1963: 11). Der Gewaltlegitimation kommt für *Realisten* also allenfalls eine „politisch-propagandistische Bedeutung“ zu (Grewe 1988: 623). Sie ist „billiges Geschwätz“ (Goldsmith und Posner 2000) oder aber Betrug, so Carl Schmitt (1932: 55).

Dieser abschätzige Blick auf die Rechtfertigung von Gewalt ist wenig überzeugend, wie die jüngere Normenforschung gezeigt hat: Denn selbst wenn Kriegsrechtfertigungen als vorgeschobene Begründungen verwendet werden, um machtpolitische Motive der Gewaltanwendung mit Rekurs auf Normen zu verschleiern, wird die diskursive Autorität der angeführten Normen damit bestätigt. Darüber hinaus gilt, dass jede normative Rechtfertigung von Gewalt darauf hinauslaufen kann, dass die Akteure versuchen, „sich etwas verfügbar zu machen, dessen Wert für sie in seiner Unverfügbarkeit besteht“ (Brock 2010: 31;

⁵Vgl. Johnson 2002; Walzer 2015 [1977]; Daase und Deitelhoff 2015: 142; Lang Jr. 2021; Brown 2021.

vgl. Payk 2018: 10). Denn die Wirksamkeit der normativen Legitimation von Gewalt hängt davon ab, ob die Öffentlichkeit, der gegenüber sie erfolgt, die Legitimation als glaubwürdig anerkennt. Und eine für alle erkennbare Instrumentalisierung des Rechts für partikulare Zwecke würde die Berufung auf Normen jeglicher legitimierender Kraft berauben. Eine solche Legitimation des Gewaltgebrauchs wäre die Mühe nicht wert.

Die Crux dabei ist, dass politische Akteure zu unterschiedlichen Öffentlichkeiten sprechen, die gegeneinander ausgespielt werden können mit der Folge, dass z. B. eine nationale Öffentlichkeit anders auf die Legitimation von Gewalt von Seiten der eigenen Regierung reagiert als eine internationale Öffentlichkeit. Das bedeutet, dass auch ein aus machtpolitischen Motiven handelnder Staat die Geltung einer Norm grundsätzlich anerkennen muss, um mit dem Rekurs auf diese Norm überhaupt irgendeine diskursive Wirkung entfalten zu können (Brock 2010; Forst 2015). Das ist wiederum der Grund dafür, dass Staaten überhaupt danach streben, die eigene Gewaltanwendung als „international angemessenes Verhalten“ (Finnemore und Sikkink 1998: 891; Jepperson, Wendt und Katzenstein 1996: 54) zu rechtfertigen.

Das erlaubt den Blick auf (internationale) Gewaltlegitimation als kommunikative Praxis, bei der nicht nur die Zulässigkeit einer konkreten Gewaltanwendung (also bezogen auf den historischen Einzelfall) verhandelt wird, sondern zugleich die Bedingungen der Zulässigkeit internationaler Gewaltanwendung im Allgemeinen formuliert werden. Kommunikative Praktiken der Kriegs(de)legitimation und die Herausbildung der internationalen Ordnung sind in diesem Sinne ko-konstitutiv: So wie Dispute über die Legitimität von Gewalt in spezifischen Fällen die allgemeine normative Ordnung prägen, so prägt die allgemeine normative Ordnung die Rechtfertigungsdiskurse der Staaten: Rechtfertigung und Kritik von Gewalt bedingen sich gegenseitig. Dementsprechend sind Kriegslegitimationsdiskurse als Diskurse der Herausbildung, Durchsetzung und Infragestellung (*contestation*, Wiener 2008) von internationalen Normen und „normativen Ordnungen“ (Deitelhoff 2006; Forst 2015) zu begreifen.

Die politische Praxis der Rechtfertigung und Kritik von Gewalt ist bisher in der Forschung über Gewalt und Ordnung allerdings kaum als Quelle genutzt worden (siehe aber Repgen 1985: 41 f.; Tischer 2012; Brock und Simon 2018, 2021; Hathaway et al. 2018). Der Rückgriff auf diese Quelle erlaubt es, in historisch-vergleichender Analyse Muster der in einer internationalen Ordnung akzeptierten, diskutierten und verworfenen Rechtfertigungsgründe in Geschichte und Gegenwart zu identifizieren und „Wiederholungsstrukturen“ (Koselleck 2006) in der Handhabung von Kriegsrechtfertigungen als internationale Ordnungspolitik zu rekonstruieren.

Das Verhältnis von Kriegslegitimation und inter-

nationaler Ordnung ist dabei nicht als statisch zu begreifen. Wie beide aufeinander einwirken, ist nur unter Bezug auf den historischen Kontext verständlich. In ihren Kriegsbegründungen behaupten politische Akteure, sich auf eine bestehende Ordnung zu beziehen. Tatsächlich aber schaffen sie gerade mit diesem Anspruch etwas Neues. Denn aufgrund der „Unbestimmtheit“ (Koskeniemi 2005 [1989]) und Mehrdeutigkeit von Normen, die den politischen Diskurs strukturieren, ist das, was die internationale Ordnung ausmacht, immer strittig und verändert sich mit jedem Bezug auf die ihr zugeschriebenen Normen (Wiener 2008). In einer Rechtfertigungsordnung spielt sich also mit der (Re-)Interpretation des normativen Bezugsrahmens zugleich ein „Kampf um die Möglichkeit der Strukturierung oder gar Beherrschung des Rechtfertigungshaushalts anderer“ ab (Forst 2015: 97). Mit den Worten von Rudolf von Jhering: Ein Diskurs der Kriegslegitimation ist zugleich ein „Kampf um das Recht“ (Jhering 2003 [1872]; vgl. auch Bernstorff und Dann 2019).

Ein Kriegslegitimationsdiskurs kann so gesehen also als Streit um diskursive Autorität zwischen verschiedenen normativen Ansprüchen in historischen „Kommunikations-gemeinschaften“ (Tischer 2012; 2021) beschrieben werden. Normen sind demnach nicht allein auf der Grundlage ihrer schriftlichen Kodifizierung zu analysieren, sondern lassen sich erst als Ergebnis diskursiver Auseinandersetzungen und damit als diskursive Praxis (Lesaffer 2011: xii; Brunnée und Toope 2010) angemessen begreifen. Zugleich wird damit deutlich, dass die diskursive Autorität von Normen historischen Wandlungen unterworfen ist. Denn wenn „sich die Vokabeln ändern, werden Dinge, die vorher nicht gesagt werden konnten, von allen gesprochen; was gestern noch selbstverständlich schien, findet hingegen keine plausible Artikulation mehr“ (Koskeniemi 2009: 395, unsere Übersetzung).

In der bisherigen Forschung zu Kriegslegitimationen ist nicht nur unklar geblieben, welche Rolle internationale Normen in der Geschichte von Kriegslegitimationsdiskursen spielen. Undeutlich bleibt auch, mit welchem normativen Vokabular Kriegslegitimationsdiskurse vornehmlich geordnet worden sind. Insbesondere moderne, liberale Perspektiven in der Tradition der Aufklärung haben den Fokus auf die Ausdifferenzierung des Völkerrechts als überzeugendsten Weg von einer ungeordneten zu einer geordneten Gewalt betont (Deitelhoff 2006; Brock 2010; Niesen 2010). Aus dieser Sicht ermöglicht erst das positive Recht eine prozedurale Garantie materieller Zwecke als „Selbstbestimmungspraxis von Rechtsgenossen“ (Habermas 1992: 141), weswegen es sinnvoll erscheinen mag, naturrechtliche und politische Geltungsansprüche zugunsten einer völkerrechtlichen Konsensordnung aufzugeben. Das Kantische Narrativ der „Verrechtlichung internationaler Beziehungen“ (Habermas 1996) erscheint uns grundsätzlich überzeugend – sofern im Sinne einer

„reflexiven Verrechtlichung“ in Rechnung gestellt wird, dass das Recht immer auch selbst „geronnene“ Willkür darstellt (dazu Brock und Simon 2018; Brock 2010).

Gleichwohl ist zu kritisieren, dass sich Teile der liberalen Forschung zur Völkerrechtsgeschichte – ganz im Gegensatz zur Kantischen Vorstellung einer heuristischen Verrechtlichung (Kant 1900 ff. [1795]) – zu stark auf die Genese des positiven Rechts im Sinne einer geradezu teleologischen Erzählung fokussiert haben. Damit aber wird ein ähnlich simplifizierendes Standardnarrativ, wie das der Realisten konstruiert (s. o.), was die Entwicklung der modernen internationalen Ordnung und ihres rechtlichen Kriegsverbots angeht (dazu Simon 2021, i.V.).

In ihrem besonders viel beachteten Band *The Internationalists* (2017) gehen die in Yale lehrenden Völkerrechtler Oona A. Hathaway und Scott J. Shapiro sogar davon aus, dass 1928/45 eine „neue Weltordnung“ entstanden sei, die wie ein „photographisches Negativ“ (Hathaway und Shapiro 2017: vii) zu einer „alten Ordnung“ vor 1928 gewirkt habe: Während die „neue Ordnung“ internationale Gewalt verbiete, sei das Führen von Krieg in der „alten Ordnung“ legal gewesen (Hathaway und Shapiro 2017: xv). Eine solche holzschnittartige Periodisierung ist wenig überzeugend (vgl. Simon 2019). Unter anderem übersieht sie, dass Diskurse über die Legitimität von Krieg nicht allein vom positiven Recht geprägt sind, sondern auch von einer Vielzahl normativer Referenzsphären. Diese Pluralität normativer Ansprüche, die sich mit dem empirisch-deskriptiven Begriff der „Multinormativität“ (Vec 2009; Stolleis 2017: 684, 696; Duve 2017) treffend beschreiben lässt, verweist auf die historische Komplexität von Kriegslegitimationsdiskursen. Diese Multinormativität ist aus Sicht eines Kant'schen Rechtspazifismus insofern problematisch, als sich aus ihr immer auch Möglichkeiten ergeben, angesichts „fehlender verbindlicher Kollisionsregeln für den Fall von Normenkonflikten“ die Schwäche rechtlicher Begründungen von Gewalt durch außerrechtliche Begründungen zu kompensieren (Vec 2009: 162–165). Das gilt es im Folgenden skizzenhaft zu veranschaulichen.

3. Kriegslegitimation und internationale Ordnungsbildung: Ein kurzer Blick auf die *longue durée*

Ein dialektischer Zusammenhang zwischen der Legitimation von Gewalt und der Herausbildung normativer Ordnung auf „internationaler“ Ebene ist kein Novum der Moderne. Auch wenn sich diese Annahme bis heute hartnäckig hält, verweist die Empirie auf das Gegenteil: Es ist keineswegs übertrieben, die Suche nach der normativen Ordnung von politischer Gewalt als *das* Zentralproblem der internationalen Beziehungen und seiner Geschichte zu begreifen.

Eine Urszene dieser Suche und der mit ihr einhergehenden Tragödie lässt sich im viel diskutierten, fiktiven

Melierdialog von Thukydides identifizieren, der aus *realistischer* Perspektive als Beleg für die zeitlose Geltung eines Rechts des Stärkeren gelesen wird. Die *realistische* Deutung des Melierdialogs ist allerdings einseitig: Differenzierter sind *konstruktivistische* Reinterpretationen des Thukydides in der jüngeren politik- und geschichtswissenschaftlichen Forschung (Lebow 2003; Thauer und Wendt 2016). Dabei sind die Melier stärker in den Fokus gerückt worden: Diese entgegneten den Athenern, dass einer Gewaltanwendung zwischen griechischen *Poleis* stets gerechte Gründe zugrunde gelegt werden müssten (Thukydides 2004 [411 v. Chr.]: 452). Entsprechend bezeichnen sie die Athener als „ungerechte Angreifer“ (Thukydides 2004 [411 v. Chr.]: 455) und selbsterklärte „Richter über alles“ (Thukydides 2004 [411 v. Chr.]: 451). Statt sich einem vermeintlichen „Recht des Stärkeren“ zu beugen, wollen die Melier den Konflikt mit Athenern als einen „Rechtsstreit“ zwischen Gleichen verstanden wissen.

Die Hoffnung, die die Melier in die diskursive Autorität geteilter Normen setzen, erfüllt sich angesichts der attischen Gewaltanwendung zwar zunächst nicht. Die weitere historische Entwicklung gibt ihnen dennoch Recht: Athens Hybris und die resultierende Ignoranz der zwischen den Stadtstaaten geltenden Konventionen und Normen schadet Athens Ruf als legitimer Herrscher nachhaltig und besiegelt schließlich seinen Untergang (Lebow 2003: 126). Mit der attischen Tragödie stellt Thukydides demnach heraus, dass es in den internationalen Beziehungen nicht nur der Macht, sondern auch der Legitimität bedarf.

Auch der weitere historische Blick in die Antike belegt, dass der melische Verweis auf die Rechtfertigungsbedürftigkeit von Gewalt keineswegs unüblich war: So wurde in der griechischen Frühzeit (Baltrusch 1994: 97) ebenso wie im alten China angenommen, dass die Anwendung von politischer Gewalt eines legitimen Grundes bedürfe (Neff 2005: 10, 2014: 20; siehe auch Lange 2019: 75–88 mit einem Vergleich chinesischer, islamischer und europäischer Rechtsauffassungen im 17. und 18. Jahrhundert). Zeitgleich mit der Genese des öffentlichen, d. h. zwischenstaatlichen Kriegstypus setzte auch seine Rechtfertigungsbedürftigkeit ein. Anknüpfend an die frühzeitlichen griechischen Kriegsdiskurse greift die melische Skandalisierung einer ungerechtfertigten Aggression bei Thukydides also sogar der wichtigsten okzidentalen Rechtfertigungstradition von Gewalt voraus: jener des „gerechten Krieges“ (*bellum iustum*) (vgl. Walzer 2015 [1977]: Kapitel 1; Simon 2022).

Thukydides nicht unähnlich, ging es dem Römer Cicero, der den Begriff vom *bellum iustum* erstmals verwendete, um die Frage einer stabilen und in diesem Sinne nach innen und außen als gerecht anerkannten Ordnung des römischen Imperiums (Forschner 2017: 217). Dafür war die Legitimität politischer Gewaltanwendung

ausschlaggebend. Dass Ciceros Argumentation nicht zur Geltung kam, war bekanntlich nicht das Ende der Lehre vom gerechten Krieg: Im 4. Jahrhundert n. Chr. wurde sie von Augustinus von Hippo wieder aufgegriffen und theologisch modifiziert. In der Antike galt also militärische Gewalt als rechtfertigungsbedürftig – allerdings nur zwischen Gleichen, nicht aber gegenüber „Barbaren“, also Entitäten außerhalb der eigenen normativen Ordnung. Diese Unterscheidung zwischen dem Binnen- und dem Außenverhältnis der europäischen Staaten wurde später zu einem Bestimmungsfaktor des Völkerrechts unter dem modernen Imperialismus (Anghie 2004; Mallavarapu 2021; Chimni 2021b).

Der Untergang des römischen Reichs bedeutete zunächst einen Bedeutungsverlust formaler Kriegserklärungen (Tischer 2012: 31). Zwar sind auch aus der Karolingerzeit Kriegsrechtfertigungen überliefert (Steiger 2011: 68 f.). Verbindlich geregelt wurden Ankündigungen von Kriegshandlungen allerdings erst wieder ab dem 12. Jahrhundert, so etwa in Artikel 17 der Goldenen Bulle von 1356. Im 13. Jahrhundert wurden die altgriechischen und altrömischen Lehren vom „gerechten Krieg“ durch den Dominikaner Thomas von Aquin aufgegriffen, systematisiert und damit in ihre „klassische Form“ gegossen (Lesaffer 2015: 37). Von nun an standen drei Kriterien legitimer Gewaltanwendung für einen *bellum iustum* im Zentrum: die legitime Autorität des Fürsten (*auctoritas principis*), der gerechte Kriegsgrund (*iusta causa*) sowie die rechte Absicht (*intentio recta*).

Das Kernproblem der Kriegslegitimation unter der Lehre vom „gerechten Krieg“ war, dass der „gerechte Grund“ weder in Theorie noch in Praxis präzise definiert wurde. Darüber, was im jeweiligen Einzelfall als „gerechter Grund“ politischer Gewalt gelten kann oder nicht, wird bis heute gestritten. Hinzu kam in den „Zwischen-Mächte-Beziehungen“ (Steiger 2011) der mittelalterlichen *Respublica Christiana* noch, dass es zwei potenzielle Adressaten(kreise) für die Darlegung von Kriegs begründungen gab: einen weltliche mit dem Kaiser und einen geistigen mit dem Papst an der Spitze (Hathaway et al. 2018: 1156). Heinhard Steiger spricht in diesem Sinne mit Blick auf die mittelalterliche *Respublica Christiana* von einer „symbiotischen religiös-weltlichen Multinormativität“ (Steiger 2011: 73).

Diese Pluralisierung der Gewaltlegitimationen nahm in der Frühen Neuzeit noch weiter zu: Neben der Theorie des „gerechten Krieges“ tauchten nun neue Ansätze und Sprachen der Rechtfertigung und Kritik militärischer Gewalt auf. Für diese diskursive Diversifizierung gab es zwei wichtige Gründe: Zum einen war der Diskurs über Krieg und internationale Ordnung nach der Reformation (1517) und der darauffolgenden Konfessionsspaltung von Tendenzen der Ent-Theologisierung geprägt; zum anderen waren diese Entwicklungen mit Staatsbildungsprozessen

und der damit einhergehenden „Bellizität der Frühen Neuzeit“ (Burkhardt 1997) verflochten. In weiten Teilen der Forschung wurde daher angenommen, dass von nun an das „Recht, anstelle von Theologie oder Philosophie, die Realität einer fragmentierten Welt erklärte“ (Koskenniemi 2006: 3).

Darüber noch deutlich hinausgehend wird bis in die Gegenwart sogar die These vertreten, dass die Lehre vom „gerechten Krieg“ im Laufe der Frühen Neuzeit deutlich an Bedeutung verloren habe. Krieg bedurfte demnach keiner „internationalen“ Rechtfertigung mehr: Stattdessen sei Krieg zwischen (den nun vorherrschenden) souveränen Staaten immer legitim, soweit er von dazu autorisierten Akteuren (d. h. in der Regel souveränen Fürsten bzw. Staaten) geführt werde. Machiavelli brachte das auf die Formulierung, dass der Krieg gerecht sei, wenn er notwendig sei (Brownlie 1963: 11). Carl Schmitt wiederum hat in dieser Entwicklung eine Hinwendung zu einem „nicht-diskriminatorischen Kriegsbegriff“ erkennen wollen, weil zwischen „gerechten“ und „ungerechten Kriegen“ nicht mehr unterschieden worden sei (Schmitt 1950). Dem lag u.a. das Argument zugrunde, dass die Staaten untereinander nur „beiderseits gerechte Kriege“ (*bellum iustum ex utraque parte*) führen konnten (Gentili 1589), weil es keine Instanz gegeben habe, die über die Zulässigkeit der Gewaltanwendung hätte entscheiden können. Schließlich hatte der Papst an Autorität verloren, und auch der Kaiser kam als verbindliche Autorität nicht immer in Frage.

Dass sich daraus ein „freies Recht zum Krieg“ (*liberum ius ad bellum*) entwickelt habe (Schmitt 1950; Grewe 1988: 654; Neff 2005: 165), wird der Rechtfertigungspraxis aber nicht gerecht: Zwar bildeten sich in der Frühen Neuzeit tatsächlich neue Theorien des positiven Rechts (*bellum legale*) heraus, aber die Denkfigur des gerechten Krieges blieb bestehen und bildete weiterhin einen Bezugsrahmen für die Rechtfertigung gewaltsamer Zwangsmaßnahmen. Eine grundlegende Transformation der Dialektik von Kriegslegitimationsdiskurs und internationaler Ordnung zugunsten einer normativ entleerten Anwendung von Gewalt ging damit nicht einher.

Vielmehr verstetigte sich in der Frühen Neuzeit eine Praxis souveräner Fürsten in Europa, politische Gewalt gegenüber Feinden und den in dieser Konstellation relevanten Öffentlichkeiten mit Verweis auf gemeinsam geteilte Normen und Werte in Kriegsmanifesten zu rechtfertigen (Tischer 2012, 2021; Hathaway et al. 2018). Krieg wurde in dieser Kommunikationsgemeinschaft der Fürsten als „gerecht“ angesehen, wenn er auf eine (weiterhin sehr vage definierte) Rechtsverletzung reagierte oder aber als Akt der Selbstverteidigung legitimierbar war (Tischer 2012; 2021). Anders als von *Realisten* wie Carl Schmitt und Wilhelm Grewe angenommen, behielt der „gerechte Krieg“ also seine diskursive Autorität im politischen Diskurs der Frühen Neuzeit. Das galt auch für die frühneuzeitliche

Rechtstheorie: Der Begründer der *spanischen Spätscholastik*, Francisco de Vitoria, bezog sich auf Augustinus und Thomas, um die Lehre vom „gerechten Krieg“ weiterzuentwickeln: Ein Krieg war nach Vitoria zur Wiedererlangung gestohlener Dinge, zur Vergeltung eines erlittenen Unrechts sowie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit „gerecht“ (Vitoria 1952 [1539]: § 417).

Im frühneuzeitlichen Kriegslegitimationsdiskurs zeigten sich allerdings erneut die Ambivalenzen des „gerechten Krieges“: In seiner Vorlesung *De Indis* (1539) kritisierte Vitoria die spanische Gewaltanwendung gegen die indigene Bevölkerung Nordamerikas im Rahmen der *Conquista*. Eine verweigerte Konversion zum Christentum sollte für Vitoria keinen legitimen Rechtfertigungstitel für Gewalt darstellen (Vitoria 1952 [1539]). Anders verhielt es sich aber, wenn die „Barbaren“ – wie die indigene Bevölkerung genannt wurde – die Spanier am Handel oder an der Mission hinderten. In diesem Fall waren europäische Rechtstheoretiker wie Vitoria bereit, nicht-europäischen Völkern eine dem Zugriff der Europäer entgegenstehende Souveränität abzusprechen (Anghie 2004).

Gleichwohl unterstreichen jüngste Forschungen, dass auch in der Peripherie einer imperialen Ordnung Gewalt von den lokalen Befehlshabern legitimiert wurde und es zu Praktiken der Rechtfertigung und Kritik von Gewalt zwischen Europäern indigener Bevölkerung kam. Letztere war also nicht allein passiver Empfänger europäischer Normativität, sondern formte die Rechtsdiskurse in den lokalen Interaktionen, soweit möglich, mit. Das bot im kolonialen Kontext ein Kontinuum zwischen Krieg und Frieden „mit viel Raum für europäische Gewalt, mit etwas Raum für Widerstand und mit einem gewissen, wenn auch begrenzten Raum für Koexistenz“ (Becker Lorca 2021, unsere Übersetzung; vgl. auch Benton 2021).

4. Kriegsrechtfertigung vs. Staatenanarchie im langen 19. Jahrhundert

Bei all diesen Kontinuitäten des europäischen Kriegslegitimationsdiskurses seit der Antike lassen sich in der *longue durée* durchaus auch Innovationen und Wandlungen identifizieren. In der Französischen Revolution und den Revolutionskriegen hatten sich tiefgreifende Veränderungen im Denken über Krieg, Politik und Normativität angebahnt, die das gesamte 19. Jahrhundert und die Moderne prägen sollten. Hier wurden die maßgeblichen Begriffe und Konzepte des modernen Kriegslegitimationsdiskurses entwickelt – allen voran die Volkssouveränität und damit eng verbunden die Legitimation und Limitation des Volkskrieges, die allerdings immer noch im Rekurs auf die grundlegenden Prinzipien des „gerechten Krieges“ erfolgten (Kolla 2017; Simon 2022).

Die normative Neuordnung Europas durch den Wiener und den Aachener Kongress (1814/15 und 1818)

verband die Restauration der alten Macht- und Legitimitätsverhältnisse mit neuen Ansätzen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Großmächten und der übrigen Staatenwelt insbesondere in den europäischen Randzonen. Der Bellizität der Frühen Neuzeit folgte auf diesem Wege die Institutionalisierung internationaler politischer Gewalt in Gestalt des Konzerts der Großmächte. Die Revolution des sich durch sie konstituierenden Volkes von 1789 mündete in die Revolutionierung der Großmächte-Diplomatie und des modernen Kriegslegitimationsdiskurses.

Für den Kriegslegitimationsdiskurs hatte diese „Transformation der europäischen Diplomatie“ (Schroeder 1994) weitreichende Konsequenzen: Denn die Rechtfertigung von Krieg wurde nun an den Konzertdiskurs gebunden: Internationale Gewalt wurde vom Konzert als „europäischer Areopag“ (von Liszt 1917: 17) bzw. „Sicherheitsrat des 19. Jahrhunderts“ (Schulz 2009: 527) beurteilt. Die in der Frühen Neuzeit relativ vage definierten Gründe für „gerechte“ Gewalt in den internationalen Beziehungen wurden nun eingeengt: Legitim war Krieg nun nur noch zur Sicherung des europäischen Friedens sowie als Selbstverteidigung – und Selbsterhalt – eines Staates angesichts einer fremden Aggression.

Unter dem Wiener Kongress vollzogen sich auch die Kriegslegitimationen des 19. Jahrhunderts als Teil eines internationalen Ordnungsdiskurses. In der Wiener Kongressakte von 1815 wurde eine umfassende territoriale Neuordnung Europas von nahezu allen europäischen Staaten garantiert. Das wirkte auf die Kriegslegitimationen zurück. So rekurrierten etwa zu Beginn des Deutsch-Französischen Krieges 1870/71 sowohl Napoleon III. als auch Bismarck in ihrer jeweiligen Kriegslegitimation geradezu idealtypisch auf die Selbstverteidigung der eigenen Nation und auf den gesamteuropäischen Frieden, den es durch den Krieg gegen die hegemonialen Bestrebungen des Gegners zu sichern gelte (Simon 2021: 159). Selbst der Erste Weltkrieg, die „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“, war begleitet von regen Legitimationsdiskursen, und entwickelte sich damit zu einem „Kampf um das Recht“ zwischen den europäischen Großmächten (Hull 2021; Vec 2021).

Auch im völkerrechtstheoretischen Diskurs wurde weiterhin auf die Sicherung des europäischen Friedens und auf den „gerechten Krieg“ als zentrale Kriegslegitimationen rekurriert, wenngleich der „gerechte Krieg“ nun positivistisch modifiziert werden sollte. So argumentierte etwa der in Heidelberg lehrende Johann Caspar Bluntschli, einer der Mitbegründer des *Institut de Droit International* (1873), wie Kant für ein positivrechtliches *ius contra bellum*: Krieg sei in „der Regel [...] ein Rechtsstreit zwischen Staaten als Kriegsparteien über öffentliches Recht“ (Bluntschli 1868: 287). Zu rechtfertigen sei Krieg nur, so Bluntschli, „wenn und soweit die bewaffnete Rechtshilfe durch das Völkerrecht begründet ist“ (Bluntschli 1868:

287). Als Mittel der Politik im Sinne von Clausewitz sei der Krieg verwerflich.

Demgegenüber argumentierten aber *realistische* Völkerrechtsautoren im Deutschen Kaiserreich mit Bezug auf Clausewitz (und im Kriegsenthusiasmus über ihn hinausgehend), dass der Krieg in der Tat eine Fortsetzung der Politik in anderer Form sei, so der deutsche Völkerrechtler Karl Lueder. Eine rechtliche Einschränkung sei nicht nur unmöglich, sondern auch nicht wünschenswert, sei der Krieg doch ein „wahrer notwendiger Kulturträger“ (Lueder 1889: 203). Als Ergebnis wurde von diesen *Clausewitzianern* ein „freies Recht zum Krieg“ behauptet (Retlich 1888). Allerdings – und das ist hier zu unterstreichen – war dies die Meinung einer Minderheit unter den Gelehrten. Sie widerspricht nicht nur dem völkerrechtswissenschaftlichen *Mainstream* im 19. Jahrhundert, sondern auch der Staatenpraxis, die weiterhin klar auf die diskursive Autorität von Normen in Kriegslegitimationen verweist.

Mit Blick auf das 19. Jahrhundert können wir damit zwei bis heute vorherrschende Annahmen in Frage stellen: *erstens* die Annahme, dass das 19. Jahrhundert die Hochphase eines vermeintlichen „freien Rechts zum Krieg“ war; *zweitens* die Annahme, dass die Herausbildung der gegenwärtigen normativen Ordnung eine Reaktion auf das zuvor bestehende freie Recht zum Krieg sei: Die „radikale Neuordnung“, die Hathaway und Shapiro (2017) dem Briand-Kellogg-Pakt zuschreiben, hat ihre Wurzeln im frühen 19. Jahrhundert (Simon 2018, 2022, 2023).

Aber was heißt das? Folgte dem in Wien und Aachen institutionalisierten „100-jährigen Frieden“ zwischen den europäischen Großmächten (Polanyi 1944: 16; Paulmann 2019: 356) ein Rückfall in die Barbarei in Gestalt der beiden Weltkriege oder waren die Weltkriege Ausdruck der Widersprüche dieses Friedens? Mit der normativen Ordnung von Gewalt im Konzert der Mächte war – wie zu erwarten – nicht nur die Limitation, sondern auch die Legitimation von Krieg verbunden. In Europa waren das insbesondere Interventionen der „legalised hegemony“ der Großmächte (Simpson 2004) zunächst gegen, später auch zugunsten republikanisch-revolutionärer Bewegungen, die ihrerseits von liberalen Völkerrechtlern – paradoxerweise auch in der Rechtfertigung von Einigungskriegen (Simon 2020) – unterstützt wurden.

Zugleich ermöglichte die Allianz der Großmächte unter dem Wiener Frieden und die Abwertung alles Nicht-Europäischen als „unzivilisiert“ bzw. „halbzivilisiert“ (Anghie 2004) den „erfolgreichen Bellizismus europäischer Staaten außerhalb Europas“ (Langewiesche 2019: 86). Imperialkriege und koloniale bis hin zu genozidaler Gewalt waren die Folge (Hull 2004; Benton 2021). Nicht-europäische Akteure versuchten, als Subjekte des europäischen Völkerrechts anerkannt zu werden (Becker Lorca 2014; Payk 2018: 41 f.) und die Durchsetzung ihres Herr-

schaftsanspruchs als Selbstverteidigung zu legitimieren (kritisch-differenzierend Genell und Aksakal 2021). Insofern konnte aus außereuropäischer Sicht die Völkerrechtsentwicklung des späten 19. Jahrhunderts als zivilisatorischer Fortschritt wahrgenommen werden – sofern man denn bereit war, sich dem normativen Vokabular Europas zu unterwerfen (Gong 1984; Koskeniemi 2002).

Mit Blick auf die längeren Entwicklungen der normativen Ordnung des Völkerrechts sind die Erfahrungen des Kriegslegitimationsdiskurses von der Wiener Ordnung bis zu der dem Ersten Weltkrieg folgenden Ordnung sehr viel schwerer zu beurteilen als es die Annahme eines radikalen Umbruchs im Rechtsdenken nach dem Ende des Ersten Weltkrieges nahe legt⁶: Es kam, wie gezeigt, schon seit dem Wiener Kongress zu einer präzedenzlosen Ausdifferenzierung des positiven Rechts sowie der Institutionalisierung des Kriegslegitimationsdiskurses im Europäischen Konzert (Payk 2018; Chimni 2021b). Insofern ist der Briand-Kellogg-Pakt als vorläufiger Höhepunkt des im 19. Jahrhundert begonnenen modernen Diskurses zum Kriegsverbot zu verstehen.

Zwei Einwände lassen sich allerdings formulieren: *Erstens* war der Kriegslegitimationsdiskurs des 19. Jahrhunderts nicht nur vom sich ausdifferenzierenden Völkerrecht geprägt, sondern auch (wie oben ausgeführt) von anderen normativen Sphären wie Moral, Ethik, Religion, soziale Konventionen und Bräuche, Techniknormen usw.; die normative Verbindlichkeit des Rechts wurde durch diese vielen Normativitäten teils gestützt, teils aber auch unterminiert. *Zweitens* konnte das rechtliche Kriegsverbot des Briand-Kellogg-Pakts als solches den Frieden nicht sichern. Eine solche Wirkung erreicht auch die Rechtfertigungsordnung des 21. Jahrhunderts nicht. Besteht also zwischen der den Frieden stiftenden und der den Krieg legitimierenden Funktion des Rechts ein Ungleichgewicht zugunsten der Kriegslegitimation? Wenn ja, wäre dann nicht eine immer wieder neue Destabilisierung des Völkerrechts als Rahmung politischer Gewalt zu erwarten und sind wir heute Zeugen einer solchen Entwicklung (vgl. Krieger/Nolte 2019; Bernstorff 2019)?

5. Die Rechtfertigung von Gewalt im demokratischen Frieden

Den Konstrukteuren der Wiener Ordnung war der Friedensentwurf Immanuel Kants bekannt, und man kann die Institutionalisierung einer multilateralen Konferenzdiplomatie durchaus als Schritt verstehen, der dem Friedensplan Kants in einem wichtigen Punkt entsprach (Schulz 2009: 42; Simon 2022; Simon 2023). Die Monarchen und Minister in Wien wollten eine Wiederherstellung monarchischer Legitimität und eine Neuordnung der Beziehungen zwischen den führenden Mächten mit Hilfe einer innovativen Kongress- und Konferenzdiplomatie. Kant hingegen

⁶Siehe dazu auch den Rückgriff von Krieger/Nolte (2019: 4) auf Kunz 1950.

entwarf einen Plan, der der internationalen Politik insgesamt eine neue Richtung geben sollte – weg von der Ausdifferenzierung von (legitimen) Kriegsgründen hin zu einer, der Tendenz nach globalen, Friedensordnung.

In der Französischen Revolution sah er ein Zeichen dafür, dass eine grundlegende Neuorientierung der zwischenstaatlichen Beziehungen möglich sei, und im Baseler Frieden von 1795 eine Ermutigung zum Entwurf seines Friedensplanes, der die unterschiedlichen Anforderungen an eine dieser Möglichkeit entsprechende Politik in einen systematischen Zusammenhang brachte. So bezieht sich sein Friedensplan auf die innergesellschaftlichen, zwischenstaatlichen und globalen (kosmopolitischen) Aspekte einer Annäherung an einen allgemeinen Frieden. Kant ging es dabei um eine umfassende Normierung der zwischenstaatlichen Beziehungen in der Sprache des positiven Völkerrechts (Kant 1990 ff. [1795]). Aus seiner Sicht war es ein Gebot der Vernunft, dass die Staaten den „Naturzustand“ zwischenstaatlicher Anarchie verließen und sich dem positiven Recht als Verhaltensregulativ anvertrauten. Das bedeutete die bisher auch im Völkerrecht vorherrschenden Legitimitätserwägungen in kollektive Entscheidungen über die Legalität von Handlungen zu überführen. Daraus folgte im Kern, dass nicht länger die Kriegsparteien über die Zulässigkeit ihres Handelns entscheiden sollten, sondern eine Rechtsinstanz, wobei Kant aber zögerte, dieser Implikation seines Denkens durch die Befürwortung eines Weltstaates zu entsprechen (Habermas 1996). Aus pragmatischen Gründen beließ er es letztlich bei der Annahme, dass mit dem Zusammenschluss von Staaten in einem Völkerbund ein funktionales Äquivalent zum eigentlich erforderlichen Weltstaat geschaffen werden würde (Eberl 2021).

Um das positivrechtliche Kriegsverbot zu begründen (*ius contra bellum*), distanzierte sich Kant deutlich sowohl vom vagen und damit missbrauchsanfälligen naturrechtlichen Vokabular der *bellum iustum*-Lehre als auch vom realpolitischen Narrativ des Krieges als jederzeit zulässiges Instrument der Politik wie es Carl von Clausewitz (1832) unter dem Eindruck der Napoleonischen Volkskriege entwickelt hatte. Für Kant ließ sich unter einem *liberum ius ad bellum* als völkerrechtliches Konzept „eigentlich gar nichts denken“, weil es „nicht nach allgemein gültigen äußeren, die Freiheit jedes Einzelnen einschränkenden Gesetzen, sondern nach einseitigen Maximen durch Gewalt (...)“ wirke (Kant 1990 ff. [1795]: 356 f.). Einer solchen „Willkürfreiheit“ der Staaten im Umgang miteinander erteilte Kant damit eine klare Absage.

Eben diese Willkürfreiheit, so unsere These, hat nie bestanden. Der Bezug auf sie ist aber deswegen nicht unsinnig. Die „Willkürfreiheit“ stellt (wie der „Naturzustand“) eine Denkfigur dar, die Kant nutzt, um die Stoßrichtung seines Friedensplans zu schärfen. Das hieß, die Suche nach immer neuen Rechtfertigungen für

einzelstaatliche Gewaltanwendung aufzugeben, und sich darauf zu konzentrieren, die Bedingungen für eine Annäherung an einen allgemeinen Frieden herauszuarbeiten und diesen damit politikfähig zu machen. Das geschah zum einen mit Blick auf die Frage, welche *Interessen* in der Entscheidung über Krieg und Frieden zum Zuge kommen (Kant 1990 ff. [1795]: Erster Definitivartikel), zum anderen mit Blick auf die *Verfahrensweise* im Umgang mit Konflikten (Kant 1990 ff. [1795]: Zweiter Definitivartikel, und Kant 1990 ff. [1797]: §§ 53–61). Diese Vorgehensweise hat erhebliche Bedeutung für die Legitimation und Kritik internationaler Gewaltanwendung. Das gilt auch für das dritte von Kant vertretene Anliegen: die Etablierung eines Weltbürgerrechts (Kant 1990 ff. [1795]: Dritter Definitivartikel, und Kant 1990 ff. [1797]: § 62).

Als Elemente einer Ordnung für die Vermeidung von Gewalt im Umgang mit Konflikten waren die Vorstellungen Kants teilweise in der Satzung des Völkerbundes und sind sie in weiter ausdifferenzierter Form in der Charta der Vereinten Nationen präsent, wobei allerdings Kants Bezug auf die Republiken (Kant 1990 ff. [1795]: Erster Definitivartikel) in der UN-Charta auf „friedliebende Staaten“ reduziert wurde (Art. 4 [1]). Im Zusammenhang mit der von Samuel Huntington diagnostizierten „dritten Welle“ der Demokratisierung (Huntington 1991), die mit dem Sturz der argentinischen Militärregierung 1984 in Lateinamerika begann und sich mit dem Zusammenbruch des Realsozialismus zu einem globalen Triumph der Demokratie zu steigern schien, kam es in den westlich-liberalen Wissenschaften zu einer Rückübersetzung der UN-Charta in die Kant'sche Friedensarchitektur, der zufolge mit der Ausbreitung der (liberalen) Demokratie ein Durchbruch auf dem Weg zum Weltfrieden zu erzielen war. Kants „Ewiger Friede“ mutierte so von einem Wirtshausschild, das in reflexiver Ironie an den ewigen Frieden des Kirchhofs erinnerte, zu einem Aushängeschild für den quicklebendigen „Demokratischen Frieden“.

Die akademische Forschung zum „demokratischen Frieden“ war zunächst darauf gerichtet, die Annahme Kants zu stützen, dass die Demokratie als Staatsform dem Frieden dienlich sei (Czempiel 1986; vgl. zu diesem Diskurs Brock und Simon 2021c). Kants eigene Erklärung lässt sich in dem hier diskutierten Zusammenhang dahingehend zusammenfassen, dass die Anforderungen an die Rechtfertigung von Gewalt in einer Demokratie prinzipiell höher sind als in einer Nicht-Demokratie. In der Forschung wurden zur Bekräftigung dieser These institutionelle, utilitaristische und moralische Faktoren angeführt. Zugleich gab es aber naheliegende Einwände: Auch in liberalen Demokratien ist das direkte oder indirekte Mitspracherecht der Bevölkerung an Entscheidungen über Krieg und Frieden begrenzt und gerade auf dem Gebiet der Außen- und Sicherheitspolitik besteht ein Machtungleichgewicht zwischen Exekutive und demokratischer Öffentlichkeit,

das den höheren Rechtfertigungsbedarf der Gewaltanwendung in Demokratien neutralisieren kann (Czempiel 1986).

Angesichts der militärischen Gewaltanwendung westlicher Demokratien im Falle des Kosovo (1999), Afghanistans (seit 2001) und des Irak (2003) stellte sich darüber hinaus die Frage, ob der demokratische Friede nicht auch davon abhänge, mit welchen Staaten es Demokratien zu tun hätten. Kant ging davon aus, dass die Zusammenarbeit demokratischer Staaten in dem von ihm entworfenen Völkerbund auch für nicht-demokratische Staaten offen sei, was wiederum indirekt einen selbstbestimmten Demokratisierungsprozess in diesen Ländern stärken und damit den Frieden zwischen allen Staaten stabilisieren könne (Brock 2006: 96 ff.). Die realhistorische Entwicklung in den Jahren nach dem Ost-West-Konflikt schien dem zunächst zu entsprechen, aber schon ab 1995 mehrten sich die Anzeichen für die Rückkehr zur wechselseitigen Blockade der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, wie sie im *Kalten Krieg* üblich war. Darin manifestierte sich die Herausbildung einer weltordnungspolitischen Hegemonie der liberalen Demokratien, die zu vermehrten Konflikten mit „dem Rest der Welt“ führte und die heute ihr Echo in der Weigerung von Ländern wie Indien oder Südafrika findet, die westlichen Sanktionen gegen die russische Invasion in der Ukraine mitzutragen.

Aus den genannten Sachverhalten ergab sich in der Forschung die Frage, ob Demokratien generell friedlicher sind als Nicht-Demokratien oder ob das nur für das Binnenverhältnis der Demokratien gelte. Anna Geis diagnostizierte damals in der deutschsprachigen Literatur den viel zitierten „Doppelbefund“, dass Demokratien zwar untereinander zum Frieden tendierten, nicht aber in ihrem Verhältnis zu Drittstaaten (Geis 2001). Dem folgte die weitere Frage, ob Demokratien in ihrem Außenverhältnis gegenüber Drittstaaten womöglich sogar eine besondere Gewaltneigung zeigten, die so unter Nicht-Demokratien nicht bestehe (Daase 2006; Rengger 2006).

Mit dieser Frage entwickelte sich die Forschung über den demokratischen Frieden zu einer Forschung über demokratische Kriege (Geis/Brock/Müller 2006; Geis/Müller/Schörnig 2013). Diese Forschung stellte die Annahme, dass zwischen Demokratie und Frieden ein positiver Zusammenhang besteht, nicht prinzipiell in Frage. Es wurden aber die Bedingungen genauer untersucht, unter denen dieser Zusammenhang zur Geltung kam. Hatte Kant pauschal darauf abgehoben, dass unter einer republikanischen (demokratischen) Staatsform das grundsätzliche Desinteresse der Bevölkerung am Krieg eher zum Tragen komme als in anderen Staaten, so ging es nun darum, inwiefern sich die von Kant angenommenen höheren Anforderungen an die Rechtfertigung von Gewalt je nach Kontext in ihr Gegenteil verkehren können (Geis/Wagner 2021). Das bezog sich zum einen auf den

Sachverhalt, dass die Regierung liberaler Staaten durch die politische Öffentlichkeit unter Druck gesetzt werden kann, militärisch dort einzugreifen, wo sie selbst davor zurückschreckt. Andreas Hasenclever analysierte in diesem Sinne die Politik der liberalen Demokratien gegenüber Somalia (1992), Ruanda (1994) und Bosnien-Herzegowina (1995) als Ausdruck der „Macht der Moral“ (Hasenclever 2000). Hasenclever sah darin die Chance, universell geltende Werte in der Außenpolitik zu stärken. Demokratische Regierungen können aber ihrerseits wertbezogene Argumente nutzen, um mit deren Hilfe den Legitimationsbedarf einer interventionistischen Politik abzuarbeiten (Geis und Wagner 2021).

Genau das war (und ist) das Problem bei humanitären Interventionen (vgl. Jahn 2021; Wilén 2021). Als Rechtfertigung militärischer Gewalt in spezifischen Fällen können humanitäre Notlagen genutzt werden, legale Einschränkungen militärischer Gewalt (Art. 2 [4] UN-Charta) über den Einzelfall hinaus auszuhebeln (Brock 1999). Entsprechend haben liberale Demokratien, in jüngerer Zeit aber auch vermeintliche „Interventionsgegner“ wie Russland und China (Robinson/Antonov 2021; Chi 2021) selektiv auf eine Vielzahl normativer Sphären wie Völkerrecht, Moral und Religion verwiesen, um militärische Einmischungen zu legitimieren. Mit anderen Worten, die Berufung auf Werte in der internationalen Politik kann auch einer Relativierung des Gewaltverbots der UN-Charta dienen.

Das zeigt sich nicht nur in der (bis 2021 vorherrschenden) Argumentation Russlands, seine militärischen Aggressionen im Falle Südossetiens, der Krim oder der östlichen Regionen der Ukraine dienten dem Schutz russischer Minderheiten. Auch der westliche „War on Terror“ lief auf Relativierung des Interventions- und Gewaltverbots der UN-Charta hinaus. So interpretierten Anne-Marie Slaughter und William Burke White den US-amerikanischen Krieg gegen die Taliban, der auf die Terrorakte von 2001 folgte, als einen „konstitutionellen Moment“ in der Entwicklung des Völkerrechts, nämlich als Geburtsstunde einer neuen (nach der Diktion von Hans Kelsen sogenannten) völkerrechtlichen *Grundnorm*, die unter allen Umständen zu beachten sei. Bei dieser neuen Grundnorm handelte es sich nach dem Verständnis der beiden Autoren um die Unverletzlichkeit jedes Menschen („Civilian Inviolability“) (Slaughter/White 2003). Die Argumentation lief darauf hinaus, neue Regeln (Modifizierung des Gewaltverbots der UN Charta) für neue Konflikte (transnationaler Terrorismus) zu *identifizieren*, indem Slaughter und Wight, wie Andreas Fischer-Lescano ausgeführt hat, neu anzustrebendes Recht (*de lege ferenda*) mit geltendem Recht (*de lege lata*) argumentativ vermischten: Die von ihnen identifizierte *Grundnorm* lag demnach dem Waffeneinsatz gegen die Taliban zugrunde und sollte zugleich durch den Waffeneinsatz bekräftigt werden (Fischer-Lescano 2005: 337).

Auch im Irak-Krieg von 2003 ging es um eine Erweiterung von Gründen für die Rechtfertigung militärischer Gewalt (vgl. Stohl 2021; Marauhn 2021). Hier argumentierten die USA, dass das Regime von Saddam Hussein den Auflagen des Sicherheitsrates aus dem Jahr 1991 (Einhaltung der vom Sicherheitsrat eingerichteten Flugverbotszonen und Erfüllung der Abrüstungsverpflichtungen des Irak) nicht nachkäme. Daher seien die USA befugt, die Einhaltung der UN-Resolutionen militärisch zu erzwingen. Das war hoch umstritten, weil der Sicherheitsrat sich per Verfahrensentscheidung (die nicht dem Veto der Ständigen Mitglieder unterliegt) ausdrücklich das Recht vorbehalten hatte, selbst über die Frage der Sanktionierung von UN-Auflagen im Falle des Irak zu entscheiden. Ende 2002 versuchten die USA den Sicherheitsrat unter Druck zu setzen, einer militärischen Intervention vonseiten der USA und ihrer Koalition der Willigen zuzustimmen. Als der Sicherheitsrat die Zustimmung verweigerte (seine Resolution 1441 lief auf eine weitere Verzögerung der Entscheidung hinaus), begann die US-Koalition den Krieg. Dabei behauptete die US-Administration in ihrer nationalen Sicherheitsstrategie von 2002 im Rückgriff auf den Caroline-Vorfall von 1837 (zwischen England und den USA) das Recht zu haben, nicht nur eine klare und gegenwärtige Gefahr durch einen Präventivschlag abzuwehren, sondern auch der Entstehung einer solchen Gefahr zuvorzukommen. Diese Erweiterung des Rechts auf Selbstverteidigung wurde von der Staatengemeinschaft nicht akzeptiert und kann somit auch nicht als Schritt zur Herausbildung eines neuen Gewohnheitsrechtes gelten. Als sich der Vorwurf, Irak stelle illegal Massenvernichtungswaffen her, nicht erhärten ließ, berief sich Präsident George W. Bush ersatzweise darauf, dass der Krieg dazu gedient habe, den Weg für Recht und Demokratie in der Region freizumachen. Hier zeigt sich die paradoxe Seite der Lehre vom demokratischen Frieden: Wenn gilt, dass Demokratie Frieden bringt, kann Krieg als Mittel gerechtfertigt werden, das der Verbreitung der Demokratie (und damit des Friedens) dient.

Bedeutender als dieses Paradox war in der politischen Praxis jedoch, dass der „War on Terror“ und eine interventionistische Menschenrechtspolitik mit einer Konstruktion von Feindbildern einherging („rogue states“), die den innen- und z. T. auch außenpolitischen Spielraum der liberalen Demokratien für die Rechtfertigung von Gewalt erweiterte (Geis 2011; Heck und Schlag 2021). Das soll nicht heißen, dass es sich beim Terrorismus, fragiler Staatlichkeit und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in den sogenannten neuen Kriegen nur um Konstruktionen handelte bzw. handelt. Es soll heißen, dass die Gewalt der Anderen als Vorwand für die Legitimierung eigener Gewaltanwendung genutzt wurde, die eher dazu beiträgt, die zugrunde liegenden Probleme zu vertiefen als sie abzuarbeiten. Anna Geis spricht in diesem Zusammenhang

zu Recht von einem „prekären Zivilisierungspotential westlicher Demokratien“ (Geis 2011). So gingen in den 1990er und 2000er Jahren Menschenrechtspolitik, die Durchsetzung ordnungspolitischer Vorstellungen (Neo-Liberalismus) und hegemoniale Ambitionen (Verhinderung des Aufstiegs rivalisierender Großmächte, die in der Nationalen Sicherheitsstrategie der USA von 2002 zum Programm erhoben wurde) bei der Interpretation rechtlicher Schranken der Gewaltanwendung eine Verbindung ein, die das Spektrum für die Rechtfertigung von Gewalt erweiterte.

Aber die repressive und regressive Gewalt in den Konflikten des nunmehr so genannten Globalen Südens und dem auseinanderbrechenden sozialistischen Lager ebenso wie die Gewalt des transnationalen Terrorismus waren keine Erfindung des Westens. Sie waren real und forderten eine Reaktion aller Staaten nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen. Eben dies war das Problem: Bildeten die Staaten als Mitglieder der Vereinten Nationen eine „internationale Gemeinschaft“ und bot die Charta der Vereinten Nationen ein hinreichendes Instrumentarium zum Umgang mit den sich in der Gewalt manifestierenden Konflikte? Die konzeptionelle und materielle Ausweitung des *Peacekeeping* unter den Vereinten Nationen und in den entsprechenden Regionalorganisationen (vor allem der Afrikanischen Union) war ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine allgemeine Anerkennung des Handlungsbedarfs und dessen Umsetzung in einem geregelten Verfahren.

Im Gefolge der Nato-Intervention in das Kosovo sollte zudem eine Verantwortung aller Staaten für den Schutz von Menschen vor Massengewalt eingeführt werden (Responsibility to Protect). Die Idee der Schutzverantwortung kann man mit der „civil inviolability“ von Slaughter and White in Verbindung bringen. Konzeptionell haben sie aber nichts miteinander zu tun; denn im Falle der „civil inviolability“ steht die Relativierung des Gewaltverbots der UN-Charta im Vordergrund. Die Schutzverantwortung zielt im Unterschied dazu darauf ab, dem einseitigen Gewaltgebrauch einen Riegel vorzuschieben, also Art. 2 (4) der UN-Charta durch Vorkehrungen für einen legalen Gewaltgebrauch und die Förderung von Alternativen zu jeglichem Gewaltgebrauch (zivile Konfliktbearbeitung) zu stärken (Hofmann 2019; Deitelhoff 2019).

Zu diesen Alternativen zählen auch die Aktivitäten der UN und regionaler Organisationen auf dem Gebiet des *Peacekeeping*, die in den 1990er Jahren quantitativ und qualitativ erheblich ausgeweitet worden sind (Autesserre 2014; Duffield 2007; Paffenholz 2010). In diesem Rahmen ist auch der Versuch zu erwähnen, die individuelle Verantwortung politischer Handelnder für die durch sie veranlasste Gewalt zum Gegenstand eines justiziellen Verfahrens zu machen (Einrichtung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, Deitelhoff 2006). Das kann

wiederum als Teil einer fortschreitenden Verrechtlichung des Diskurses über die Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen i. S. der Herausbildung einer „international Rule of Law“ gelesen werden (Krieger/Nolte/Zimmermann 2019). Handelt es sich hierbei um eine allzu optimistische Perspektive?

6. Rechtfertigung und Kritik der russischen Aggression gegen die Ukraine

Die Frage, ob sich die Idee einer internationalen Rechtsordnung (international rule of law) im Aufwind oder im Niedergang befindet (Krieger/Nolte/Zimmermann 2019), wird nicht erst seit dem russischen Angriff auf die Ukraine 2022 überwiegend i. S. eines Niedergangs der Rule of Law beantwortet. Der neo-imperiale Krieg Russlands gegen die Ukraine mit seinen massiven Verstößen nicht nur gegen das Gewaltverbot, sondern auch gegen grundlegende Normen des Humanitären Völkerrechts bekräftigt diese Beobachtung. Aber auch dieser Fall bestätigt unser zentrales empirisches Ergebnis, dass die Geschichte des Krieges zugleich eine Geschichte seiner Rechtfertigung und Kritik ist: So kam auch Putin nicht umhin, seinen offensichtlich völkerrechtswidrigen Angriffskrieg zu rechtfertigen – und dabei neben dem absurden Narrativ einer „Denazifizierung der Ukraine“ auch auf internationale Rechtsnormen zu verweisen. So versuchte Putin in seiner Fernsehansprache vom 24. Februar 2022, die russische Aggression als präventive Selbstverteidigung zu begründen – ein Narrativ, dass Russland im Kontext des von den USA angeführten Irakkrieges von 2003 zurecht zugewiesen hatte. Sergey Lawrow erachtete es in seiner Rede vor dem UN-Sicherheitsrat vom 22. September 2022 als wichtig, den Vorwurf zurückzuweisen, Russland verstoße gegen das Humanitäre Völkerrecht. Der russische Diplomat K.V. Vorontsov berief sich wiederum am 12. September 2022 in der UN-Generalversammlung auf den Weltraumvertrag von 1967, um eine militärische Nutzung von Satelliten durch die USA zur Echtzeitfeindaufklärung in der Ukraine rechtlich zu skandalisieren.⁷ Bei anderer Gelegenheit wurden die westlichen Interventionen im Kosovo (1999) und Irak (2003) vom Kreml als Beweis für die behauptete Völkerrechtsfeindlichkeit des Westens angeführt, um so das eigene Vorgehen als Antwort auf die Bedrohung des Friedens durch den Westen zu nutzen. Auch die russische Regierung bezieht sich in ihren Kriegserchtfertigungen bekanntlich auf das Völkerrecht – selbst wenn es sich dabei in Selbstwidersprüche verstrickt und die vorgebrachten Argumente kaum überzeugen können. Die im UN-System festgeschriebenen internationalen Normen werden also nicht zurückgewiesen, sondern werden generell als normative Bezugsrahmen für die Rechtfertigung der eigenen Politik anerkannt.

Gleichwohl rekurriert Russland nicht *nur* auf grundlegende Völkerrechtsnormen: Es greift etwa auch auf die völkerrechtlich hochumstrittene Responsibility to Protect zurück: Im Fall Ossetiens und der Ukraine berief und beruft sich die Putin-Regierung u. a. auf den Schutz ethnischer Russen (Reichwein/Hansel 2016). Darüber hinaus rekurriert die Putin-Regierung 200 Jahre nach der Proklamation der später sogenannten Monroe-Doktrin (1823) auch auf ein Großraumdenken, das letztlich eine absolute Verfügungsgewalt Russlands über die Staaten in seinem territorialen Hinterhof beansprucht, stellen diese doch aus Putins Sicht Teil einer historisch gewachsenen „russischen Welt“ dar – der *Russkij mir* (Mälksoo/Simon 2022). Putin bedient sich hierbei sowohl moralischer als auch rechtlicher Normen. Er beruft sich sowohl auf *imperiale* Ideen des 19. und 20. Jahrhunderts, wie sie in der Monroe-Doktrin und deren Interpretation durch Carl Schmitt aufscheinen, als auch auf realpolitische Vorstellungen des 18. Jahrhunderts zum Gleichgewicht der Mächte (Mälksoo 2019).

Die Frage ist, welchen Stellenwert diese Verweise auf internationale Normen in der russischen Politik haben. Aus unserer Sicht besteht hier ein gefährliches Spannungsverhältnis zwischen dem Bekenntnis zur UN-Ordnung und der Berufung auf die *Russkij mir* – ein Spannungsverhältnis, bei dem gegenwärtig unklar ist, wie es sich in der globalen Auseinandersetzung mit dem Krieg gegen die Ukraine entwickeln wird. Putins Vorgehen könnte vorerst als „multinormativ“ bezeichnet werden. Es verweist dort, wo es Russland dienlich ist, auf das geltende Völkerrecht und ignoriert dieses dann, wenn es den eigenen Interessen zuwiderläuft. Aus realpolitischer Sicht wäre das völlig normal, aus normentheoretischer Sicht aber ein „leidiger Trost“, den schon Kant dem frühen Völkerrecht unterstellte.

Die russische Rechtfertigungsstrategie für den Angriff auf die Ukraine hat sich international nicht durchgesetzt: 141 Staaten verurteilten Anfang März 2022 den russischen Angriffskrieg in einer *Uniting for Peace-Resolution* der UN-Generalversammlung. Zudem haben dort im Oktober 2022 143 Staaten die Annexionen der ukrainischen Regionen Luhansk, Donezk, Saporischschja und Cherson für ungültig erklärt. Davon, dass die russische Invasion also das Ende von Art. 2 (4) UN-Charta bedeutet, kann gegenwärtig keine Rede sein – auch wenn sich zahlreiche, auch bedeutende Staaten (Indien, Südafrika, Brasilien, Mexiko, China, etc.) der westlichen Sanktionspolitik nicht anschlossen. Auch nach mehr als einhalb Jahren Krieg gegen die Ukraine (Stand: Spätsommer 2023) geht es weiterhin um die Deutungshoheit bezogen auf diesen Krieg. Die Heftigkeit, mit der der Kampf um die globale öffentliche Meinung in diesem Fall geführt wird,

⁷<https://documents.unoda.org/wp-content/uploads/2022/09/Unofficial-translation-in-English.pdf> (zuletzt abgerufen am 06.09.2023).

unterstreicht die Bedeutung, die der Legitimation militärischer Gewaltanwendung im Rahmen des UN-Systems auch im Kontext des Ukraine-Krieges zugewiesen wird. Das manifestiert sich auch im hartnäckigen Festhalten Putins an seiner Bezeichnung für den Ukraine-Krieg als „militärische Spezialoperation“.

7. Fazit: Transformation(en) der Gewaltrechtfertigung?

Wie wir im vorliegenden Beitrag skizzenhaft gezeigt haben, kann die Geschichte des Krieges als eine Geschichte seiner Rechtfertigung und Kritik gelesen werden, die zugleich auf die Herausbildung normativer Ordnungen auf internationaler Ebene verweist. So wird die Frage, gemäß welcher internationaler Normen eine Gewaltanwendung legitim ist oder nicht, seit Jahrtausenden nicht nur in der Theorie, sondern auch in der politischen Praxis und ihren Öffentlichkeiten diskutiert. Es handelt sich dabei um eine bedingte Kontinuität der Verhandlungen über Krieg und Frieden; denn sie schließt einen Zusammenbruch der einschlägigen Kommunikationsgemeinschaft mit möglicherweise verheerenden Folgen (Weltkriege) nicht aus. Nach bisheriger Erfahrung führt jedoch jeder Krieg zur Bildung neuer Kommunikationsgemeinschaften und zur (Wieder-)Herstellung der internationalen Ordnung bei gleichzeitigem Wandel der Legitimation militärischer Gewaltanwendung. Worin besteht dieser Wandel in dem hier betrachteten historischen Zeitraum? Und kam es dabei zu fundamentalen Transformationen?

Betrachtet man die Wechselwirkung zwischen der Rechtfertigung internationaler Gewaltanwendung und internationaler Ordnungsbildung aus einer Perspektive der *longue durée*, so zeigt sich insgesamt, dass Krieg seit der Antike immer dann als legitim galt, wenn er zur Selbstverteidigung oder aber zur Sanktionierung eines erlittenen Rechtsbruchs erfolgte. Das spricht für Kontinuität. Wir sehen aber auch Wandel: War ein solcher Rechtsbruch in der Frühen Neuzeit sehr weit und vage definierbar (Tischer 2012; 2021), ist es seit Beginn des 19. Jahrhunderts zur Herausbildung eines institutionalisierten und stärker (wenn auch keineswegs ausschließlich) positivrechtlich definierten Rahmens für die Anwendung von Gewalt gekommen (Simon 2022). Dieser Wandel des normativen Rahmens internationaler Gewaltanwendung lässt sich als Steigerung der Anforderungen an die Rechtfertigung von Gewalt bei gleichzeitiger Ausdifferenzierung des Gewaltgebrauchs verstehen. Die Steigerung der Anforderungen an die Rechtfertigung der Gewalt war im „100-jährigen Frieden“ des 19. Jahrhunderts zwar zunächst mit einer Verminderung des tatsächlichen Gewaltgebrauchs zwischen den europäischen Großmächten verbunden (Schroeder 1994; Schulz 2009). Die pazifizierende Kraft des Rechts in Europa schloss aber den Bellizismus außerhalb Europas (Langewiesche 2019: 86) in Form von Kolonialkriegen mit ein. Darüber hinaus konnte die zunehmende

Verrechtlichung des Kriegslegitimationsdiskurses auch in Europa den Krieg nicht verhindern. Im Gegenteil: die Gewalt steigerte sich zu zwei Weltkriegen (Chimni 2021a; Payk 2018).

Gleichwohl ist festzuhalten, dass der Zusammenbruch der Wiener Ordnung am Anfang des 20. Jahrhunderts nicht zur Aufgabe der Idee führte, die willkürliche Anwendung von Gewalt durch einen institutionalisierten Multilateralismus wirkungsvoller einzuschränken als das unter der Lehre vom „gerechten Krieg“ der Fall war (hierzu Brock und Simon 2021b). Auch der Zusammenbruch der Versailler Ordnung, die nach dem Ersten Weltkrieg entstand, gab dieser Idee keineswegs den Todesstoß. Die Siegerstaaten des Zweiten Weltkrieges beschlossen noch während des Krieges eine Fortsetzung dieser Linie der internationalen Ordnungspolitik. Das heißt natürlich nicht, dass die siegreichen Großmächte sich von nationaler Interessenpolitik losgesagt hätten. Entscheidend ist vielmehr, dass sie davon überzeugt waren (USA und UK) oder sich überzeugen ließen (SU), dass die Gründung der UN ihren Interessen entsprach.

Dementsprechend sah die UN-Charta eine neue internationale Kommunikationsgemeinschaft zum Thema Krieg und Frieden vor, in der die siegreiche Kriegsallianz plus Frankreich im Westen und (National-)China im Osten in Gestalt der fünf Permanenten Mitglieder des Sicherheitsrates in Erscheinung trat. Zugleich wurden die normativen Anstrengungen zur Einhegung willkürlicher militärischer Gewaltanwendung über die vorausgegangenen Ansätze hinausgetrieben: Die Völkerbundsatzung lancierte die Idee der kollektiven Sicherheit und einer verbindlichen Abkühlungsphase vor der Anwendung von Gewalt. Mit dem Briand-Kellogg-Pakt wurde ein bis heute unter den Vertragsstaaten bestehendes Verbot des Angriffskrieges formuliert. In der Charta der Vereinten Nationen wurde dieses Verbot zu einem Verbot unilateraler Gewaltanwendung weiterentwickelt und universalisiert.

Diese Entwicklung des normativen Bezugsrahmens der internationalen Politik hat die Verbreitung von Fortschrittserzählungen begünstigt, in denen die UN-Charta als vorläufiger Höhepunkt einer deutlichen Einschränkung einzelstaatlicher Handlungsfreiheit im Umgang mit Konflikten erscheint. Randall Lesaffer fasst das in die Worte: „Die UN-Charta steht am Ende einer Entwicklung, in deren Verlauf das Recht der Staaten zur Anwendung von Gewalt fortlaufend eingeschränkt worden ist“ (Lesaffer 2015: 35, unsere Übersetzung). Für Oona Hathaway und Scott Shapiro (2017) bedeuteten die Kriegs- bzw. Gewaltverbote des Briand-Kellogg-Paktes schließlich eine Transformation des Völkerrechts von einem Kriegs- zu einem Friedensrecht. Man könnte eine solche Entwicklung damit belegen, dass sich Staaten seit dem Bestehen der UN faktisch nicht mehr den Krieg erklärt haben. Tanisha Fazal (2019) zählt nur zwei förmliche Kriegserklärungen

zwischen Staaten bei 36 zwischenstaatlichen militärischen Auseinandersetzungen seit 1945. Besonders hervorstechend ist hier die Legitimation des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine als „militärische Spezialoperation“. Das unterstreicht, wie die rechtliche Regelung der Gewaltanwendung die Rechtfertigungspraxis verändert. Das wurde auch schon im innerwestlichen Streit um die Klassifizierung des militärischen Handelns der Interventionsmächte im Afghanistan-Konflikt deutlich. Damals wehrte sich die Bundesregierung gegen den Vorwurf zivilgesellschaftlicher Gruppen, sie sei nicht an einer Friedensmission der UN beteiligt, sondern an einem Krieg der USA.

Wollte man einen transformativen Moment im Kriegslegitimationsdiskurs der modernen Geschichte ausmachen, wäre dieser nicht Anfang des 20., sondern Anfang des 19. Jahrhunderts zu finden. Auf dem Wiener Kongress wurden die Rechtfertigung und Kritik internationale Gewalt fest an das Europäische Konzert der Großmächte als internationaler Institution gebunden und die Gründe für „gerechte“ Gewalt in den internationalen Beziehungen deutlich eingeeengt. Man kann hierin eher den Anfang der Geschichte des modernen völkerrechtlichen Kriegsverbots sehen als in der Nachkriegsordnung des Ersten Weltkrieges (Simon 2022, 2023).

Es zeigt sich zugleich, dass die fortschreitende Regulierung der Gewaltanwendung mit einer Ausdifferenzierung der Formen der Gewaltanwendung einhergeht. Dabei spielt die Unterscheidung zwischen *Krieg* und *Intervention*, die auch im 19. Jahrhundert geläufig war, eine wichtige Rolle. Hinzu kommt heute der Eingriff in Konflikte in Gestalt von internationalen Friedensmissionen. Die klassischen zwischenstaatlichen Kriege sind vor dem Ukraine-Krieg weitgehend durch *Interventionen* ersetzt worden, denen Staaten in der Regel einen geringeren Rechtfertigungsbedarf zumessen als einem Krieg. Aber selbst bloße Interventionen lösen Macht- und Interessenkonflikte aus, die den Regelungsbedarf auch dieser Form der militärischen Gewaltanwendung unterstreichen. Im Einklang hiermit spricht die UN-Charta neben dem Gewaltverbot auch ein Interventionsverbot aus (Art. 2 [7]), das jedoch in der post-kolonialen Praxis hoch umstritten ist. Deswegen hat der Globale Süden in der Vollversammlung der Vereinten Nationen eine Erweiterung und Bekräftigung des Interventionsverbots durchgesetzt (Res. 2625 der Generalversammlung von 1970). Diese „Friendly Relations Declaration“ war Teil des Kampfes um das Recht, mit dessen Hilfe die ehemaligen Kolonien ihren Status und ihre Interessen im Prozess der unmittelbaren De-Kolonisierung aufzuwerten versuchten. Dieser Kampf wurde später auch und besonders um die Einschränkung der Interventionspolitik der westlichen Demokratien und um eine Neuordnung der Weltwirtschaft weitergeführt. In diesem Kampf sind viele „Schlachten“ verloren gegangen (Bernstorff/Dann 2019),

wie die heutige post-koloniale Kritik an den Nord-Süd-Beziehungen unterstreicht (Anghie 2004; Chimni 2021b; Malavarapu 2021). Und auch die Alternative der UN-geführten Friedensmissionen signalisiert, wie die kritischen Debatten der vergangenen Jahre unterstreichen, bisher (noch?) keine Wende von eigenmächtiger (willkürlicher) Gewaltanwendung hin zur Rechtsdurchsetzung durch rechtlich kontrollierten Zwang (Daase/Deitelhoff 2021).

Die praktischen Effekte der rechtlichen Regelung des Umgangs mit Gewalt haben sich zweifellos als sehr viel geringer erwiesen als die konzeptionellen Fortschritte hätten erwarten lassen (z.B. bei der Ersetzung humanitärer Interventionen als Legitimationsrahmen für die Anwendung von Gewalt durch die Schutzverantwortung). Ob aber die Schlacht (nicht nur des Globalen Südens!) um das Völkerrecht und dessen Emanzipation von der imperialen Ordnung der ehemaligen europäischen Kolonialmächte verloren ist, kann auch weiterhin offenbleiben. Es gibt in den heutigen Auseinandersetzungen um die völkerrechtliche Einhegung von Gewalt mehr Kontinuitäten als eine auf die Gegenwart beschränkte Betrachtung vermuten lässt. Gerade diese Kontinuitäten können allerdings auch deprimierend sein, weil sie Fortschrittserwartungen dämpfen (Brown 2021).

Möglicherweise liegt aber gerade in der Dämpfung überzogener Erwartungen der Schlüssel zu einer Völkerrechtspolitik, die Macht und Recht, wenn auch mehr schlecht als recht, auszubalancieren versteht (vgl. allgemein Forst 2015). Auch dafür braucht es die belastbare Bereitschaft, die inhärenten Ambivalenzen und Unzulänglichkeiten des Rechts kritisch zu reflektieren (Brock und Simon 2018), und davon ausgehend das Recht entschieden gegen Unrecht zu verteidigen (Marauhn 2021). Bei den globalen Machtverschiebungen, die sich gegenwärtig abzeichnen oder schon vollziehen, wird sich das als umso wichtiger erweisen.

Autoren

Dr. Hendrik Simon ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Peace Research Institute Frankfurt (PRIF) und assoziierter Forscher bei TraCe, wo er im Forschungsfeld „Synergien“ zu begrifflichen und normativen Ordnungen zwischenstaatlicher Gewalt in der Moderne forscht. Zu diesem Thema erscheint in Kürze sein Buch *A Century of Anarchy? War, Normativity, and the Birth of Modern International Order* bei Oxford University Press. Ebenfalls dort erschienen ist der gemeinsam mit Lothar Brock herausgegebene Band *The Justification of War and International Order. From Past to Present*.

Prof. em. Dr. Lothar Brock ist assoziierter Forscher am PRIF. Er war langjähriger Professor für Politikwissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt mit dem Schwerpunkt Internationale Beziehungen und hat dort nach der Pensionierung bis Herbst 2022 als Seniorprofessor gelehrt. Parallel zur Professur war er bis 2004 Forschungsgruppenleiter am PRIF. Sein Arbeitsschwerpunkt liegt gegenwärtig auf dem Verhältnis von Recht und internationaler Politik.

8. Literatur

- Anghie, Antony (2004): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge.
- Armitage, David (2018): *Civil Wars. A History in Ideas*, New Haven, London.
- Autesserre, Séverine (2014): *Peaceland. Conflict Resolution und the Everyday Politics of International Intervention*, Cambridge.
- Baltrusch, Ernst (1994): *Symmachie und Spondai. Untersuchungen zum griechischen Völkerrecht der archaischen und klassischen Zeit (8.-5. Jahrhundert v. Chr.)*, Berlin.
- Becker Lorca, Arnulf (2014): *Mestizo International Law. A Global Intellectual History 1842–1933*, Cambridge.
- Becker Lorca, Arnulf (2021): *The Legal Mechanics of Spanish Conquest. War and Peace in Early Colonial Peru*, in: Brock/Simon (2021a), S. 81–106.
- Benjamin, Walter (1965 [1921]): *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, Frankfurt/M.
- Benton, Lauren (2021): *Protection Emergencies. Justifying Measures Short of War in the British Empire*, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 167–182.
- von Bernstorff, Jochen (2019): *The Decay of the International Rule of Law Project (1990-2015)*, in: Krieger, Heike/Nolte, Georg/Zimmermann, Andreas (Hrsg.), *The International Rule of Law. Rise or Decline? Foundational Challenges*, Oxford, S. 33–55.
- von Bernstorff, Jochen/Dann, Philipp (2019) (Hrsg.): *The Battle for International Law. South-North Perspectives on the Decolonization Era*, Oxford.
- Bluntschli, Johann Caspar (1868): *Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*, Tübingen.
- Brock, Lothar (1996): *Gewalt in den internationalen Beziehungen*, in: Meyer, Berthold (Hrsg.), *Eine Welt oder Chaos?*, Frankfurt/M., S. 27–46.
- Brock, Lothar (1999): *Normative Integration und kollektive Handlungskompetenz auf internationaler Ebene*, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, Jg. 6, Nr. 2, S. 483–497.
- Brock, Lothar (2004): *Alt und neu, Krieg und Gewalt. Heuristische und normative Aspekte kategorialer Unterscheidungen*, in: Kurtenbach, Sabine/Lock, Peter (Hrsg.), *Kriege als (Über)Lebenswelten. Schattenglobalisierung, Kriegsökonomien und Inseln der Zivilität*, Bonn, S. 11–19.
- Brock, Lothar (2006): *Kriege der Demokratien. Eine Variante des demokratischen Friedens*, in: Geis, Anna (Hrsg.): *Den Krieg überdenken. Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse*, Baden-Baden: Nomos, S. 203–228.
- Brock, Lothar (2010): *Frieden durch Recht?*, in: Becker, Peter/Braun, Reiner/Deiseroth, Dieter (Hrsg.), *Frieden durch Recht*, Berlin, S. 15–34.
- Brock, Lothar/Simon, Hendrik (2018): *Die Selbstbehauptung und Selbstgefährdung des Friedens als Herrschaft des Rechts*, in: *Politische Vierteljahresschrift*, Jg. 59, Nr. 2, S. 269–291.
- Brock, Lothar/Simon, Hendrik (2021a) (Hrsg.): *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, Oxford.
- Brock, Lothar/Simon, Hendrik (2021b): *Justifications of the Use of Force as Constitutive Elements of World Order. Points of Departure, Arrivals and Moving Destinations*, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 503–524.
- Brock, Lothar/Simon, Hendrik (2021c): *Liberal European Peace Theories and Their Critics*, in: Jørgensen, Knud Erik (Hrsg.), *The Liberal International Theory Tradition in Europe*, London, S. 73–89.
- Brown, Chris (2021): *Justified: Just War and the Ethics of Violence and World Order*, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 435–448.
- Brownlie, Ian (1963): *International Law and the Use of Force by States*, Oxford.
- Brunnée, Jutta/Toope, Stephen J. (2010): *Legitimacy and Legality in International Law. An Interactional Account*, Cambridge.
- Brunstetter, Daniel R./O’Driscoll, Cian (2017) (Hrsg.): *Just War Thinkers. From Cicero to the 21st Century*, Abingdon.
- Burkhardt, Johannes (1997): *Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas*, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, Jg. 24, Nr. 4, S. 509–574.
- Chi, Manjiao (2021): *China’s Approach to the Use of Force: A Short Review of China’s Changing Attitudes towards the Justification of Humanitarian Intervention*, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 417–432.
- Chimni, B.S. (2021a): *Justification and Critique: Humanitarianism and Imperialism over Time*, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 471–488.
- Chimni, B.S. (2021b): *Peace through Law: Lessons from 1914*, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 241–258.
- Czempiel, Ernst-Otto (1986): *Friedensstrategien. Systemwandel durch internationale Organisationen, Demokratisierung und Wirtschaft*, Paderborn.
- Daase, Christopher (1999): *Kleine Kriege – große Wirkung*, Baden-Baden.

- Daase, Christopher (2006): Democratic Peace – Democratic War. Three Reasons why Democracies are War-prone, in: Geis, Anna/Brock, Lothar/Müller, Harald (Hrsg.), *Democratic Wars. Looking at the Dark Side of Democratic Peace*, Houndmills, S. 74–89.
- Daase, Christopher/Deitelhoff, Nicole (2015): Herrschaftszeiten. Internationale Politische Theorie als Gesellschaftstheorie der internationalen Beziehungen, in: *Zeitschrift für Politische Theorie*, Jg. 6, Nr. 2, S. 141–158.
- Daase, Christopher/Deitelhoff, Nicole (2021): The Justification and Critique of Coercion as World Order Politics, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 489–502.
- Deitelhoff, Nicole (2006): Überzeugung in der Politik. Grundzüge einer Diskurstheorie internationalen Regierens, Frankfurt/M.
- Deitelhoff (2019): Is the R2P Failing? The Controversy about Norm Justification and Norm Application of the Responsibility to Protect, in: *Global Responsibility to Protect*, Jg. 11, Nr. 2, S. 149–171.
- Deitelhoff, Nicole (2020): What's in a name? Contestation and backlash against international norms and institutions, in: *The British Journal of Politics and International Relations*, Jg. 22, Nr. 4, S. 715–727.
- Derrida, Jacques (1991): Gesetzeskraft. Der mythische Grund der Autorität, Frankfurt/M.
- Duffield, Marc (2007): Development, Security and Unending War. Governing the World of Peoples, Cambridge.
- Duve, Thomas (2017): Was ist ›Multinormativität‹? – Einführende Bemerkungen, in: *Rechtsgeschichte*, Jg. 25, Nr. 1, S. 88–101.
- Eberl, Oliver (2021): Kant's Rejection of Just War. International Order between Democratic Constitutionalism and Revolutionary Violence, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 129–143.
- Enzmann, Birgit (2013): Politische Gewalt. Formen, Hintergründe, Überwindbarkeit, in: Enzmann, Birgit (Hrsg.), *Handbuch Politische Gewalt. Formen – Ursachen – Legitimation – Begrenzung*, Wiesbaden, S. 43–66.
- Farrell, Michael (2013): Modern Just War Theory. A Guide to Research, Lanham.
- Fazal, Tanisha M. (2019): [Kein] Recht im Krieg? Nicht intendierte Folgen der völkerrechtlichen Regelung bewaffneter Konflikte, Hamburg.
- Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn (1998): International Norm Dynamics and Political Change, in: *International Organization*, Jg. 52, Nr. 4, S. 887–917.
- Fischer-Lescano, Andreas (2005): Redefining Sovereignty via International Constitutional Moments? The Case of Afghanistan, in: Bothe, Michael/O'Connell, Mary Ellen/Ronzitti, Natalino (Hrsg.), *Redefining Sovereignty. The Use of Force after the Cold War*, Ardsley, S. 335–365.
- Forschner, Maximilian (2017): Krieg und Frieden in der römischen Antike. Cicero und die Stoa, in: Werkner, Ines-Jacqueline/Ebeling, Klaus (Hrsg.), *Handbuch Friedensethik*, Wiesbaden, S. 213–223.
- Forst, Rainer (2015): Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Berlin.
- Foucault, Michel (2009): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975–76), 3. Aufl., Frankfurt/M.
- Geis, Anna (2001): Diagnose Doppelbefund – Ursache ungeklärt?, in: *Politische Vierteljahrsschrift*, Jg. 42, Nr. 2, S. 283–298.
- Geis, Anna (2006) (Hrsg.): Den Krieg überdenken. Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse, Baden-Baden.
- Geis, Anna/Brock, Lothar/Müller, Harald (2006) (Hrsg.): Democratic Wars. Looking at the Dark Side of Democratic Peace, Houndmills.
- Geis, Anna (2011): Das prekäre Zivilisierungspotential westlicher Demokratien, in: ten Brink, Tobias (Hrsg.), *Globale Rivaltäten. Staat und Staatensystem im globalen Kapitalismus*, Stuttgart, S. 203–222.
- Geis, Anna/Müller, Harald/Schörnig, Niklas (2013) (Hrsg.): The Militant Face of Democracy. Liberal Forces for Good, Cambridge.
- Geis, Anna/Wagner, Wolfgang (2021): „What We Are Fighting For“. Democracies' Justifications of Using Armed Force since the End of the Cold War, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 293–310.
- Genell, Aimee/Aksakal, Mustafa (2021): Salvation through War? The Ottoman Search for Sovereignty in 1914, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 207–220.
- Gentili, Alberico (1589): De Jure Belli Commentationes Tres, London.
- Goldsmith, Jack L./Posner, Eric A. (2000): Moral and Legal Rhetoric in International Relations. A Rational Choice Perspective, in: Olin, John M. (Hrsg.), *Program in Law and Economics. Working Paper* (108).
- Gong, Gerrit W. (1984): The Standard of „Civilization“ in International Society, Oxford.
- Grewe, Wilhelm G. (1985): Friede durch Recht?, Berlin.
- Grewe, Wilhelm G. (1988): Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl., Baden-Baden.
- Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M.

- Habermas, Jürgen (1996): Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von zweihundert Jahren, in: Bohman, James/Lutz-Bachmann, Matthias (Hrsg.), *Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung*, Frankfurt/M., S. 7–24.
- Habermas, Jürgen (2004): *Der gespaltene Westen*, Frankfurt/M.
- Hasenclever, Andreas (2000): Die Macht der Moral in der internationalen Politik. Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Runda und Bosnien-Herzegowina, Frankfurt/M.
- Hathaway, Oona A./Shapiro, Scott J. (2017): *The Internationalists. How a Radical Plan to Outlaw War Remade the World*, New York.
- Hathaway, Oona A./Holste, William/Shapiro, Scott J./van de Velde, Jacqueline/Wang, Lisa (2018): War Manifestos, in: *University of Chicago Law Review*, Jg. 85, Nr. 5, S. 1139–1225.
- Heck, Axel/Schlag, Gabi (2021): 'We Are Going to War.' Narratives of Self-Defence and Responsibility in Afghanistan War Documentaries, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 327–338.
- Heintze, Hans-Joachim (2019): Frieden und Völkerrecht, in: Gießmann, Hans-Joachim/Rinke, Bernhard (Hrsg.), *Handbuch Frieden*, 2. Aufl., Wiesbaden, S. 753–772.
- Hirsch, Alfred (2004): *Recht auf Gewalt? Spuren philosophischer Gewaltrechtfertigung nach Hobbes*, München.
- Hobbes, Thomas (1999 [1651]): *Leviathan or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth, Ecclesiasticall and Civill*, Hamilton.
- Hofmann, Gregor Peter (2019): *Gerechtigkeitskonflikte und Normentwicklung. Die internationale Umstrittenheit der Responsibility to Protect*, Wiesbaden.
- Hull, Isabel V. (2004): *Absolute Destruction. Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany*, Ithaca, NY.
- Hull, Isabel V. (2021): The Great War and International Law. German Justifications of „Preemptive Self-Defense“, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 183–206.
- Huntington, Samuel P. (1991): Democracy's Third Wave, in: *The Journal of Democracy*, Jg. 2, Nr. 2, S. 12–34.
- Imbusch, Peter (2000): Gewalt – Stochern in unübersichtlichem Gelände, in: *Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung*, Jg. 9, Nr. 2, S. 24–40.
- Imbusch, Peter (2017): „Strukturelle Gewalt“ – Plädoyer für einen unterschätzten Begriff, in: *Mittelweg 36*, Jg. 26, Nr. 3, S. 28–51.
- Jahn, Beate (2021): Humanitarian Intervention: Justifying War for a New International Order, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 355–375.
- Janssen, Wilhelm (1965): *Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie. Ein Forschungsbericht*, Stuttgart.
- Jepperson, Ronald L./Wendt, Alexander/Katzenstein, Peter J. (1996): Norms, identity, and culture in national security, in: Katzenstein, Peter J. (Hrsg.), *The culture of national security. Norms and identity in world politics*, New York, S. 33–75.
- Jhering, Rudolf von (2003 [1872]): *Der Kampf ums Recht*. 8., erg. Aufl., Frankfurt/M.
- Joas, Hans (1996): Die Modernität des Krieges. Die Modernisierungstheorie und das Problem der Gewalt, in: *Leviathan*, Jg. 24, Nr. 1, S. 13–27.
- Johnson, James Turner (2002): Paul Ramsey and the Recovery of the Just War Idea, in: *Journal of Military Ethics*, Jg. 1, Nr. 2, S. 136–144.
- Kant, Immanuel (1900 ff.): *Zum ewigen Frieden (1795)*, in: Immanuel Kant. *Gesammelte Schriften*, Preußisch Akademie der Wissenschaften (Akademie-Ausgabe), VIII. Abhandlungen nach 1781, 2. Aufl., Berlin, S. 341–386.
- Kant, Immanuel (1900 ff.): *Die Metaphysik der Sitten (1797)*, in: Immanuel Kant. *Gesammelte Schriften*, Preußisch Akademie der Wissenschaften (Akademie-Ausgabe), VIII. Abhandlungen nach 1781, 2. Aufl., Berlin, S. 203–494.
- Kelsen, Hans (1944): *Peace through Law*, Chapel Hill.
- Knöbl, Wolfgang/Schmidt, Gunnar (2000) (Hrsg.): *Die Gegenwart des Krieges. Staatliche Gewalt in der Moderne*, Frankfurt/M.
- Kolla, Edward James (2017): *Sovereignty, International Law and the French Revolution*, Cambridge.
- Koselleck, Reinhart (2006): Wiederholungsstrukturen in Sprache und Geschichte, in: *Saeculum*, Jg. 57, Nr. 1, S. 1–15.
- Koselleck, Reinhart (2017) [1954]: *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, 13. Aufl., Frankfurt/M.
- Koskenniemi, Martti (2002): *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law, 1870-1960*, Cambridge.
- Koskenniemi, Martti (2005 [1989]): *From Apology to Utopia. The Structure of International Legal Argument*. Reissue with a New Epilogue, Cambridge.
- Koskenniemi, Martti (2006): Georg Friedrich von Martens (1756–1821) and the origins of modern international law, in: IILJ Working Paper 2006/1. *History and Theory of International Law Series*, New York.
- Koskenniemi, Martti (2009): Miserable Comforters. International Relations as New Natural Law, in: *European Journal of International Relations*, Jg. 15, Nr. 3, S. 395–422.

- Kunz, Josef (1950): The Swing of the Pendulum. From Overestimation to Underestimation of International Law, in: *American Journal of International Law*, Jg. 44, Nr. 1, S. 135–140.
- Krieger, Heike/Nolte, Georg/Zimmermann, Andreas (2019) (Hrsg.): *The International Rule of Law. Rise or Decline? Foundational Challenges*, Oxford.
- Krieger, Heike/Nolte, Georg (2019): The International Rule of Law: Rise or Decline? Approaching Current Foundational Challenges, in: Krieger, Heike/Nolte, Georg/Zimmermann, Andreas (Hrsg.): *The International Rule of Law. Rise or Decline? Foundational Challenges*, Oxford, S. 3–32.
- Lang Jr., Anthony (2021): Politics, Ethics and History in Just War, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 29–44.
- Lange, Felix (2019): Coercion, Internalization, Decolonization. A Contextual Reading of the Rise of European International Law Since the Seventeenth Century, in: Krieger, Heike/Nolte, Georg/Zimmermann, Andreas (Hrsg.), *The International Rule of Law. Rise or Decline? Foundational Challenges*, Oxford, S. 66–89.
- Langewiesche, Dieter (2019): *Der gewaltsame Lehrer. Europas Kriege in der Moderne*, München.
- Lebow, Richard Ned (2003): *The Tragic Vision of Politics*, Cambridge.
- Lesaffer, Randall (2011): Vorwort zu Raymond Kubben, Regeneration and Hegemony. Franco-Batavian Relations in the Revolutionary Era 1795– 1803, Leiden, Boston.
- Lesaffer, Randall (2015): Too Much History. From War as Sanction to the Sanctioning of War, in: Weller, Marc (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Use of Force in International Law*, Oxford, S. 35–55.
- Liszt, Franz von (1917): *Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt*, 11. Aufl., Berlin.
- Lueder, Karl (1889): Krieg und Kriegsrecht im Allgemeinen, in: von Holtzendorff, Franz (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 4, Hamburg.
- Mälksoo, Lauri/Simon, Hendrik (2022): Aggression and the ‘Civilizational Turn’ in Russian Politics of International Law. An Interview with Lauri Mälksoo, in: *Völkerrechtsblog*, 25.02.2022, doi: 10.17176/20220302-102758-0.
- Mälksoo, Lauri (2019): The Annexation of Crimea and Balance of Power in International Law, in: *European Journal of International Law*, Jg. 30, Nr. 1, S. 303–319.
- Mallavarapu, Siddharth (2021): Imperialism, International Law, and War. Enduring Legacies and Curious Entanglements, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 45–64.
- Marauhn, Thilo (2021): How Many Deaths Can Article 2(4) UN Charter Die?, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 449–469.
- Neff, Stephen C. (2005): *War and the Law of Nations. A General History*, Cambridge.
- Neff, Stephen C. (2014): *Justice among Nations. A History of International Law*. Cambridge, Mass.
- Niesen, Peter (2010): Internationale Politische Theorie. Eine disziplinengeschichtliche Einordnung, in: *Zeitschrift für internationale Beziehungen*, Jg. 17, Nr. 2, S. 267–277.
- Paffenholz, Thania (2010): *Civil Society and Peacebuilding. A Critical Assessment*, Boulder.
- Paulmann, Johannes (2019): *Globale Vorherrschaft und Fortschrittsglaube. Europa 1850–1914*, München.
- Payk, Marcus M. (2018): *Frieden durch Recht? Der Aufstieg des modernen Völkerrechts und der Friedensschluss nach dem Ersten Weltkrieg*, Berlin, Boston.
- Polanyi, Karl (1944): *The Great Transformation*, New York, Toronto.
- Reichwein, Alexander/Hansel, Michael (2016): *Rethinking Responsibility. Towards a New Authoritarian Interventionism?*, Working Paper, Universität Giessen.
- Rengger, Nicholas (2006): On Democratic War Theory, in: Geis, Anna/Brock, Lothar/Müller, Harald (Hrsg.), *Democratic Wars. Looking at the Dark Side of Democratic Peace*, Houndmills, S. 123–141.
- Reppen, Konrad (1985): Kriegslegitimationen in Alteuropa. Entwurf einer historischen Typologie, in: *Historische Zeitschrift*, Jg. 241, Nr. 1.
- Rettich, Carl (1888): *Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege*, Stuttgart.
- Robinson, Paul/Antonov, Mikhail (2021): In the Name of State Sovereignty? The Justification of War in Russian History and the Present, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 395–416.
- Schmitt, Carl (1932): *Der Begriff des Politischen*, Berlin.
- Schmitt, Carl (1950): *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Berlin.
- Schroeder, Paul W. (1994): *The Transformation of European Politics, 1763–1848*, Oxford.
- Schulz, Matthias (2009): *Normen und Praxis. Das europäische Konzert der Großmächte als Sicherheitsrat, 1815–1860*, München.
- Simon, Hendrik (2018): The Myth of *Liberum Ius ad Bellum*. Justifying War in 19th-Century Legal Theory and Political Practice, in: *The European Journal of International Law*, Jg. 29, Nr. 1, S. 113–136.
- Simon, Hendrik (2019): Das Alte in der neuen Ordnung, in: *Rechtsgeschichte 2019*, Jg. 27, Nr. 1, S. 448–451.

- Simon, Hendrik (2020): Theorising Order in the Shadow of War. The Politics of International Legal Knowledge and the Justification of Force in Modernity, in: *Journal of the History of International Law/Revue d'histoire du droit international*, Jg. 22, Nr. 2–3, S. 218–245.
- Simon, Hendrik (2021): Anarchy over Law? Towards a Genealogy of Modern War Justifications (1789–1918), in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 147–166.
- Simon, Hendrik (2022): Der Mythos vom „freien Recht zum Krieg“. Zu einer Genealogie der modernen Kriegslegitimation, Dissertation, Goethe-Universität.
- Simon, Hendrik (2023): *A Century of Anarchy? War, Normativity, and the Birth of Modern International Order*, Oxford.
- Simpson, Gerry J. (2004): *Great Powers and Outlaw States. Unequal Sovereigns in the International Legal Order*, Cambridge.
- Slaughter, Anne Marie/White, William Burke (2003): An International Constitutional Moment, in: *Harvard International Law Journal*, Jg. 43, Nr. 1, S. 1–21.
- Steiger, Heinhard (2011): Zwischen-Mächte-Recht im Frühmittelalter, in: Jucker, Michael/Kintzinger, Martin/Schwinges, Rainer Christoph (Hrsg.), *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert*, Berlin, S. 47–74.
- Stohl, Michael (2021): The War on Terror and the Law of War. Shaping International Order in the Context of Irregular Violence, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 311–326.
- Stolleis, Michael (2017): *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990*, München.
- Thauer, Christian R./Wendt, Christian (2016) (Hrsg.): *Thucydides and Political Order. Lessons of Governance and the History of the Peloponnesian War*, Basingstoke.
- Thukydides (2004 [411 v. Chr.]): *Der Peloponnesische Krieg*, Vretska, Helmut/Rinner, Werner (Hrsg.) [Nachdr.], Stuttgart.
- Tilly, Charles (1985): War Making and State Making as Organized Crime, in: Evans, Peter B./Rüchemeyer, Dietrich (Hrsg.), *Bringing the State Back in*, Cambridge, S. 169–187.
- Tischer, Anuschka (2012): *Offizielle Kriegs begründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis*, Berlin.
- Tischer, Anuschka (2021): Princes' Justifications of War in Early Modern Europe. the Constitution of an International Community by Communication, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 65–80.
- Vec, Miloš (2009): Multinormativität in der Rechtsgeschichte, in: *Jahrbuch 2008/Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)*, Berlin, S. 155–166.
- Vec, Miloš (2021): Juridification, Politicization, and Circumvention of Law. (De-)Legitimizing Chemical Warfare before and after Ypres, 1899– 1925, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 221–237.
- Vitoria, Francisco de (1952 [1539]): *De Indis recenter inventis, et De jure belli Hispanorum in barbaros. Relectiones/Vorlesungen über die kürzlich entdeckten Inder und das Recht der Spanier zum Kriege gegen die Barbaren*, Tübingen.
- Vitzthum, Wolfgang Graf (1985): Frieden und Krieg im Völkerrecht, in: *Verfassung in Recht und Übersee*, Jg. 18, Nr. 4, S. 421–439.
- Walzer, Michael (2015 [1977]): *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations*. 5. Aufl., New York.
- Wiener, Antje (2008): *The Invisible Constitution of Politics*, Cambridge.
- Wilén, Nina (2021): Justifying Interventions— The Case of ECOWAS in Liberia, in: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hrsg.), *The Justification of War and International Order. From Past to Present*, online edition, Oxford, S. 339–353.



DANKSAGUNGEN

Diese Veröffentlichung wurde ermöglicht im Rahmen des Forschungsprojekts ‚Regionales Forschungszentrum Transformations of Political Violence‘ [01UG2203A], gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Autoren danken Prof. Dr. Thilo Maruhn für Anregungen und Kommentare sowie den TraCe-Kolleginnen Tina Cramer, Deborah Feldeisen und Dr. Annika Elena Poppe für ihr Lektorat.

KONTAKT

Hendrik Simon
Peace Research Institute Frankfurt (PRIF)
E-Mail: simon@prif.org

IMPRESSUM

DOI: 10.48809/PRIFTraCeWP2302

Peace Research Institute Frankfurt/PRIF–Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung
Baseler Straße 27–31
60329 Frankfurt am Main, Germany

Titelbild: Nick Bolton via Unsplash (veröffentlicht am 19.09.2020)

Design: Anja Feix, Grübelfabrik

Layout & Satz: Tina Cramer

Allein die Autoren des Working Papers sind für dessen Inhalt verantwortlich.

ÜBER TRACE

Das Forschungszentrum „Transformations of Political Violence“ (TraCe) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund von fünf hessischen Forschungsinstitutionen: dem Peace Research Institute Frankfurt (PRIF), der Goethe-Universität Frankfurt, der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Philipps-Universität Marburg und der Technischen Universität Darmstadt. Gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erforschen über dreißig Wissenschaftler*innen von 2022 bis 2026 multiperspektivisch Transformationen politischer Gewalt.



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung